

Die Hexenprozesse und das Gerichtswesen im Lande Appenzell im 15. - 17. Jahrhundert

Autor(en): **Schiess, Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **47 (1920)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-269106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Hexenprozesse und das Gerichtswesen im Lande Appenzell im 15.—17. Jahrhundert.

Von Dr. phil. Emil Schiess.

I. Allgemeine Einleitung.

Die Darstellung des Hexenwesens füllt die traurigsten Seiten im Buche der europäischen Kulturgeschichte. Gewöhnlich macht man sich nur mit einer gewissen Scheu hinter das Studium der an Zaubervahn so übervollen Zeiten der Hexenverfolgungen, oder man entzieht sich desselben überhaupt, weil es unerquicklich scheint. Daher mag es kommen, dass die Hexenprozesse der Schweiz noch lange nicht in allen Kantonen auf Grund von Quellen behandelt worden sind. Trotzdem wäre das zu wünschen; denn das Verhalten der einzelnen Landesgegenden zum früher allgemein herrschenden Glauben an Leute mit übermenschlichem Können gewährt tiefe Einblicke in das Gerichtswesen, in Rechtspflege und Strafrecht, in die eigenartigen religiösen Vorstellungen, in die geistige Verfassung und in die kirchlichen, sittlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, kurz in den kulturellen Stand der betreffenden Bevölkerung während etwa dreihundert Jahren.

Schon dieser Grund allein würde wohl eine gründliche Beschäftigung mit dem Hexenwesen rechtfertigen. Sodann aber könnte eine derartige Arbeit dazu beitragen, zur Stunde noch im Volke theils sacht glimmende, theils üppig wuchernde, theils scheinbar ins Unbewusste verdrängte Erinnerungen und daraus entstehende, unerfreuliche Wahnvorstellungen aus jenen unheilvollen Zeiten zu erklären, was ein geeignetes Mittel sein dürfte zur Heilung von dem in gewissen Kreisen fortwährend neu

blühenden und Frucht treibenden Zauber- und Wunderglauben. Dass dieser wirklich noch lebt, davon kann sich jedermann leicht überzeugen, wenn er z. B. sich nur die Mühe gibt, mit Bauern über Viehkrankheiten und deren Ursachen und Heilung zu sprechen. Bei etwas vorsichtigem, nicht allzu stürmischem Fragen und Ausforschen gelangt man sehr oft in eine wahre Hexenküche voll wirrer Wahnvorstellungen über Zauberei und Hexerei, deren Wirkungen sich auf mannigfaltige Weise äussern. Die Tatsache, dass mancher Bauer gewissen Menschen unter keinen Umständen seinen Stall zum Betreten öffnet, weil sie unter dem Volke als „Böse“ einhergehen, ist eine der vielen abwehrenden Massnahmen gegen gefährlich scheinende Leute. Umgekehrt bringt der Glaube an solche, die „gegen bestimmte Krankheiten tun“, die „mehr können als andere“, die Behandlung erkrankter Viehhabe mit Worten und Zeichen mit sich. Sogar manch aufgeklärter Mann stellt ernstliche Erwägungen über die Möglichkeit derartiger Heilungsvorgänge an. Mehr Zweifel aber erweckt dann schon die ehrlich gemeinte Behauptung, ein „böser“ Mann könne zu Hause in seiner eigenen Küche an einem Handtuchende des Nachbars Kuh melken.

Diese paar Beispiele dürften genügen, um die Erinnerung an eine Menge Fälle ähnlicher Art wachzurufen. Daher könnte aus einer Darlegung der tatsächlichen Grundlagen des Hexenwesens im allgemeinen und einer Beschreibung seines Verlaufes in einer besonderen Gegend noch heute direkter Nutzen werden, da auf diese Weise die innere Haltlosigkeit des Wahns offenbar werden sollte. So dürfte denn die vorliegende, aus archivalischen Quellen geschöpfte Darstellung nicht einfach eine hohle Angelegenheit müssiger Gelehrsamkeit sein, sondern etwas beitragen zur Lösung der Teilaufgabe, die

der Geschichtswissenschaft innerhalb der gesamten Kulturaufgabe der Menschen zukommt. Damit wir den Glauben an Hexen und ihre Verfolgung in Appenzell verstehen und uns erklären können, ist es nötig, dass wir der Entwicklung des Hexenwahns überhaupt nachgehen; denn dieser lässt sich im ganzen Gebiet des Machtbereichs der christlichen Kirche zur Zeit des ausgehenden Mittelalters nachweisen. Appenzell nimmt daher in dieser Hinsicht keine Sonderstellung ein; im Gegenteil beweisen seine Hexenprozesse nur, dass es auch von der schrecklichen geistigen Verirrung der Zeit befallen war. Wir müssen deshalb, bevor wir uns den appenzellischen Verhältnissen zuwenden, kurz darzutun versuchen, welche Entwicklung der Zauber- und Hexenwahn im allgemeinen durchgemacht hat bis zu dem Zeitpunkt, wo der Begriff Hexe fest umschrieben erscheint und demgemäss die Verfolgungen planmässig aufgenommen werden.

1. Herkunft und Ausbreitung des Hexenwesens.

Die Ansichten über den Ursprung des Hexenwesens gehen stark auseinander. Bis vor kurzem bot die umfangreiche Literatur über Hexenwahn und Hexenverfolgung keine ausreichende Antwort auf die Frage nach ihrer Entstehung. Soldan¹⁾ leitete das ganze Hexenwesen vom griechischen und römischen Aberglauben und seinem Einfluss auf andere Völker vermittelt des Christentums ab. Die Vorstellungen des deutschen Mittelalters schienen ihm denjenigen des klassischen Altertums so ähnlich, dass er glaubte, Deutschland und das übrige, nördliche Europa seien vor ihrer Berührung mit griechischer und römischer Kultur überhaupt ohne Zauberei und Geisterglauben gewesen. Ihm gegenüber steht Grimm in seiner

¹⁾ Die neueste Geschichte der Hexenprozesse, aus den Quellen dargestellt. Stuttgart und Tübingen 1843.

„Deutschen Mythologie“¹⁾: „Das Christentum hat den Begriff zauberübender Weiber als heidnischen nicht bloss bei den Römern und Griechen, sondern auch Kelten und Germanen vorgefunden, aber vielfach verändert. Vorstellungen der Ketzer und was man diesen zur Last legte, mischten sich darunter und aus allem zusammen muss die Zauberei erklärt werden. Bis auf die jüngste Zeit ist in dem ganzen Hexenwesen noch offener Zusammenhang mit den Opfern und der Geisterwelt der alten Deutschen zu erkennen.“

Schreiber²⁾ anerkennt, man müsse, um sich das Hervortreten des Hexenwesens bei den christlichen Deutschen zu erklären, voraussetzen, dass dasselbe nicht als ursprünglich Fremdes so ohne weiteres angenommen wurde, sondern dass schon in der Nationalität der Germanen zur Zeit des Heidentums Elemente vorhanden waren, die sich sowohl eigneten, einen fremden Hexenglauben anzunehmen, als auch einem solchen beigemischt zu werden. Das beweist aber nach seiner Meinung die Entstehung des Hexenwesens bei den Deutschen durchaus nicht. Er behauptet im Gegenteil, dass z. B. die Hexe Berchta (der Sage nach die Gemahlin Pippins und Karls des Grossen Mutter) nicht „uralt einheimisch“ sei, wie Grimm in seiner Mythologie ohne weiteres annimmt. Er macht geltend, dass die bisher bekannten Steindenkmäler dieser *regina pedauca* — Königin mit dem Gansfuss — sich in Frankreich befinden und dass alte, noch erhaltene Dichtungen ebenfalls dorthin führen, also in früher von keltischer Bevölkerung bewohntes Gebiet. Auf diesem Weg ist Schreiber dem Ursprung des Hexenwesens sehr weit zurück nachgegangen und hat die Frage

¹⁾ Vierte Ausgabe, S. 872 ff.

²⁾ Feen und Hexen. Taschenbuch für Geschichte und Altertum in Süddeutschland, 5. Jahrgang, 1846, S. 8 ff.

aufgeworfen, ob nicht die dazu gehörigen Vorstellungen bei den Bewohnern nördlich und westlich der Alpen schon vor jeder Einwanderung von Germanen und Römern bestanden haben und durch dieselbe höchstens erweitert und anders gefärbt worden seien. In der Tat gelangt er zum Schluss, dass die dem Hexenwesen zu Grunde liegenden Vorstellungen bei Romanen und Germanen von der vielleicht ursprünglichen Bevölkerung, den Kelten, herrühren. Wirklich blühte bei diesen ein weiblicher Religionskult, derjenige der Feen (der guten Frauen), der sich der Einrichtung der Druiden, des Priesterstandes, ergänzend zur Seite stellte. Im Laufe der Zeit entstanden dann nach Schreibers Ansicht unter der Einwirkung des Christentums die Hexen als Nachfolgerinnen und Zerrbilder der Feen.

Von allgemeinerem Gesichtspunkte aus, viel umfassender als Schreiber behandelte Joseph Hansen in seinen zwei Werken „Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter“ und „Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter“ die Frage der Entstehungsgeschichte der Hexenverfolgung, die während dreier Jahrhunderte, von rund 1400—1700, auf der gesamten abendländischen Menschheit gelastet hat. Daher wollen wir seine Ergebnisse, die, auf sorgfältigem Quellenstudium beruhend, die neuesten Ansichten über Entstehung und Ausbreitung des Hexenwahns enthalten, in gedrängter Form anführen.

Wenn man die einzelnen Bestandteile des seit dem 15. Jahrhundert ausgebildeten Sammelbegriffs der Hexerei betrachtet, so erkennt man, dass sie ihrem Wesen nach den folgenden, verschiedenen Vorstellungsgruppen angehören, die getrennt von einander unter den orientalischen und den europäischen Kulturvölkern seit alters her sich fanden:

1. Vorstellungen von schädigender Zauberei.
2. Die Vorstellung vom Geschlechtsverkehr zwischen Dämonen und Menschen.
3. Ketzervorstellungen.

Die erste Gruppe setzt sich in der Hauptsache aus drei, dem Bereich des Zauberglaubens angehörenden Vorstellungen zusammen, aus der des *Maleficiums*, der *Striga* und der *Verwandlung von Menschen in Tiere*.

Im Vordergrund steht vor allem der Glaube an Maleficien, an Uebeltaten, die eine Person mit teuflischer Hülfe ihren Mitmenschen soll zufügen können. Die Religionen in ihren verschiedenen Formen predigen das Dasein eines oder mehrerer göttlicher Wesen, an welche die Gläubigen sich zu wenden haben. Ausserdem aber lassen sie auch ein dem göttlichen neben- oder untergeordnetes, jedoch mächtiges, teuflisches oder dämonisches Wesen als Einheit oder Vielheit zu, mit dem die Irdischen ebenfalls in Verbindung treten können. Solange dieser Teufelsglaube herrschte, war er auch stets der Grund zu Verfolgung und Bestrafung von solchen Leuten, denen man Verkehr mit andern, als mit dem einen, göttlichen Wesen zwecks Schädigung der Nebenmenschen, kurz Zauberei, zur Last legte. Dabei ist zu beachten, dass seit jeher nicht nur die Kirche strafend gegen Zauberkünste eingeschritten ist, sondern auch der weltliche Arm und zwar überall dort, wo die Regierungen von der bezeichneten, religiösen Weltanschauung durchdrungen waren. Derselbe hat dann gewöhnlich die Verfolgungen der erwachsenen Schädigungen wegen aufgenommen, daneben ist er aber auch oft wegen des durch zauberische Handlung verursachten Religionsfrevels richtend vorgegangen.

Das Maleficium bildete stets den Kernpunkt im Begriff der Zauberei und Hexerei, und zwar spielte die Gift-

vorstellung darin die entscheidende Rolle, soweit es sich um Schädigung von Menschen und Tieren handelte. Im römischen Altertum wurden Giftmord und Maleficium als völlig gleichbedeutend angesehen. In Zeiten, da der Mensch die geheimnisvolle, ohne äussere Verletzung, oft überhaupt ohne irgend ein erkennbares Zeichen erfolgende Giftwirkung nicht auf natürliche Weise zu erklären imstande war, lag ihm nahe, plötzlich auftretende Krankheiten oder unerwartet erfolgte Todesfälle auf das Eingreifen der in vertrauter Verbindung mit Giftmischern stehenden, auf das Verderben der Menschen abzielenden, dämonischen Mächte zurückzuführen. So entwickelte sich aus dem natürlichen, reinen Giftmord in der Vorstellung der Menschen der zauberische, und dadurch nahm das Verbrechen einen religiösen Charakter an. Das Maleficium zeigt sich in den allerverschiedensten Erscheinungen: Es kann zunächst dienen, um den Menschen zu töten, ihn auf das Krankenlager zu werfen oder sonstwie zu schwächen; weiter bewirkt es sehr häufig Impotenz beim Manne; eine besondere Gruppe umfasst die Erzeugung von Liebe und Hass unter den Leuten. Sodann werden durch dasselbe auch die Haustiere unliebsamer Nachbarn getötet oder krank gemacht. Schliesslich kann es die Ernte fremder Leute durch Anrichten von Hagel- und andern Unwettern verderben.

Ursprünglich getrennt von der Vorstellung des Maleficiums ist die der Striga, eines weiblichen Nachtgespenstes. Der volkstümliche Glaube nahm schon vor dem Eintritt des Christentums an, es gebe Weiber, die nachts umherfliegen, um entweder auf Buhlschaft auszugehen oder gemeinsame Gelage zu feiern, oder aber um Kinder zu töten und bei solchen Anlässen zu verspeisen. In diesem Wahne wurden Gespenster und Menschen bunt vermengt. Der altgermanische Glaube liess Weiber auf Tieren, wie

auf einem Hirsch, oder auf dem der Freia geweihten Besen durch die Lüfte fliegen¹⁾). Im 14. Jahrhundert wurde die Vorstellung von nachtfahrenden Frauen mit derjenigen vom Maleficium vermischt; beide zusammen bildeten von da an einen wesentlichen Bestandteil des Hexenwahns.

Der Glaube an die Verwandlung von Menschen in Tiere ist verknüpft mit der Vorstellung von fliegenden Personen; denn diese verwandelten sich zu ihren Fahrten oft in Vögel. Die Veränderung geschah gewöhnlich mit Hilfe einer geheimnisvollen Salbe. Die germanischen Walküren flogen nicht nur, sondern sie verwandelten sich auch gerne in Schwäne. Aehnliche Wahngebilde waren fast überall verbreitet.

Die zweite Gruppe von Vorstellungen bezieht sich auf einen zwischen Teufeln und Menschen möglichen, geschlechtlichen Verkehr. Sie lässt sich bis ins 13. Jahrhundert getrennt von aller Zauberei feststellen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es keinem Gericht eingefallen, einem Zauberer auch Unzucht mit Dämonen vorzuwerfen. In der griechisch-römischen Mythologie bedeutete der Verkehr von Menschen mit Göttern und Göttinnen nichts Ungewöhnliches. Die germanische Sage über die Abstammung des Volkes von Tuisco enthält die Elemente des gleichen Wahns.

Dieser Glaube nun trat im Mittelalter in enge Verbindung mit der dritten Gruppe von Vorstellungen, die ihren Höhepunkt im sogenannten Ketzersabbat erreichten. Dieser hat seinen Ursprung in dem früher oft von den Rechtgläubigen gegen religiöse Minderheiten angewendeten Kampfmittel, die geheim und meistens zur Nachtzeit gehaltenen Versammlungen ihrer Gegner als Stätten sonderbarer, abgöttischer Gebräuche und schändlicher

¹⁾ Grimm, Mythologie II, 880, 906.

Unzucht zu bezeichnen. In der strafrechtlichen Verfolgung von Zauberern spielte diese Vorstellung bis zum 13. Jahrhundert keine entscheidende Rolle, obwohl nach christlichem Empfinden stets eine gewisse Verwandtschaft zwischen Zauberei, Götzendienst, Abfall vom Glauben und Ketzerei bestand.

Beim sieghaften Auftreten des Christentums kam es für die weitere Entwicklung des in seinen Elementen zerstreut schon bestehenden Zauber- und Hexenwahns vor allem darauf an, wie jenes sich zu den herrschenden Anschauungen stellte. Das Christentum übernahm zunächst einfach den Glauben an Dämonen und deren Kräfte. Die Meinung, der Mensch könne mit Hilfe teuflischer Macht handeln und zwar vornehmlich schädigen, war allgemein verbreitet: Zauberei galt als möglich. Deshalb lag auch die Vermutung nahe, es müssten Versuche dazu unternommen werden.

Obwohl der Wirkungskreis des Teufels in den Büchern des Neuen Testamentes im Vergleich zu denen des Alten Bundes eine allseitige Erweiterung erfuhr, indem derselbe als grundsätzlicher Gegner des Reiches Christi zum Anführer der gefallenen Engel und zum Haupt eines bösen Geisterreiches gemacht wurde, spielte er während der ersten christlichen Jahrhunderte eine verhältnismässig unbedeutende Rolle. Die Gläubigen hofften, die Macht von Jesus allein könnte den Versucher der Menschheit vollständig besiegen. Es kam jedoch anders. Die Kirche anerkannte das Dasein der alten Götter und ihr Tätigkeitsvermögen in der Form von Dämonen. Sie nannte zwar ihren Gott den einzig Richtigen und Allmächtigen, zu dem die Gläubigen beten sollten; sie bestritt aber weder das Vorkommen von Teufeln, noch ihre Kraft, denen, die sich ihnen widmeten, zu helfen. Diese Haltung diente natürlich sehr der Kräftigung des Zaubерwahns.

• Der Kirchenvater Augustin, dessen geistiger Einfluss auf die Festlegung der christlichen Glaubenslehre im Laufe der mittelalterlichen Jahrhunderte mächtig wuchs, war ganz von der Ueberzeugung durchdrungen, dass Krankheiten, Stürme, Gewitter, Missernten usw. als Teufelswerke zu betrachten seien¹⁾. Ihm waren die alten Götter durchaus Dämonen; das Bestehen ihrer feindlichen Macht betrachtete er als selbstverständliche Tatsache. Da nun aber die Verbindung der Menschen mit dem Teufel, solange der Glaube einen solchen zuliess, für möglich gehalten werden konnte und musste, ist es begreiflich, dass von Unglück betroffene Leute die eigentlichen Urheber ihres Unheils häufig in übelwollenden Personen erblickten, die mit Satans Hilfe ihnen Schaden zugefügt haben sollten.

Natürlich verbot die christliche Kirche jeglichen Verkehr mit dem Teufel strengstens. Sie begann sehr früh, von der Zeit an, da sie im römischen Reiche staatlich anerkannt wurde und zur herrschenden Religion emporstieg²⁾, die Zauberei zu verfolgen und mit schweren Strafen zu belegen. Die Busscanones der christlichen Synoden zählen schon um jene Zeit die Zauberei zu den grossen, kanonischen Vergehen, da man von der Annahme ausging, dieselbe sei mit Götzendienst, mit der ungeheuren Sünde des Rückfalles zum Heidentum verbunden. Die älteste dieser Synoden war die zu Elvira in Spanien vom Jahre 306. Sie beschloss in ihrem sechsten Kanon: „Wenn einer einen andern durch Maleficium tötet, so darf ihm auch beim Sterben das Abendmahl

¹⁾ Hansen, Zaubervahn, S. 26.

²⁾ Im Jahre 313 erliess Kaiser Konstantin der Grosse zu Mailand sein Toleranzedikt.

nicht gereicht werden, weil er sein Verbrechen ohne Idololatrie nicht hätte ausführen können“ ¹⁾).

Im Jahre 314 befasste sich die Synode von Ancyra auch mit der Zauberei. In dem darauf bezüglichen Canon Episcopi wurde den Bischöfen die Aufgabe überwiesen, in ihren Gebieten auf Zauberei ein wachsames Auge zu haben und Schuldige zu bestrafen. Insbesondere sollten sie auf gewisse, gottlose Weiber achten, welche, durch Täuschungen und Blendwerk der Dämonen verführt, meinten, sie könnten, auf Tieren reitend, in der Nacht mit der Heidengöttin Diana weite Strecken durchfliegen ²⁾).

Durchgeht man die Tätigkeit der Gerichte im Mittelalter bis ins 13. Jahrhundert hinein, so erkennt man, dass die schädigende Zauberei streng, gewöhnlich mit dem Tode bestraft wurde. Regelmässig aber ist es nur das einfache Maleficium, die schädigende Zauberei mit Einschluss des zu ihr zählenden Wettermachens, das die Bestrafung veranlasste. Richter und Angeklagte standen dabei gleichermassen unter dem Eindruck der allgemein verbreiteten, in kirchlichen und staatlichen Gesetzen ausgedrückten Annahme von der Möglichkeit zauberischer Wirkungen. Von gerichtlicher Verfolgung nachtfahrender Weiber oder solcher Menschen, die mit dem Teufel geschlechtlichen Umgang pflegen sollten, finden sich bis zum 13. Jahrhundert keine erkennbaren Spuren. Ebenso lässt sich bis zu diesem Zeitpunkt keine planmässige Aufspürung und Verfolgung von Zauberern nachweisen, es handelt sich vielmehr immer um Einzelprozesse im An-

¹⁾ „Si quis maleficio interficiat alterum, eo quod sine idololatria perficere scelus non potuit, nec in finem impertiendam illi esse communionem“. (Collectio maxima conciliorum Hispaniae. Hansen, Zaubervahn, S. 40).

²⁾ Taschenbuch für Geschichte und Altertum in Süddeutschland V, 127.

schluss an bestimmte, den Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen.

Erst während des 13. Jahrhunderts trat in der Entwicklung des Zaubervahns eine derartige Wendung ein, dass der Weg zu zielbewusster und massenhafter Hexenverfolgung eröffnet wurde. Zu jener Zeit erreichte die mittelalterliche, theologische Wissenschaft ihren Höhepunkt und gewissermassen ihren Abschluss in der Scholastik. Ihre Vertreter, allen voran der Doctor angelicus, Thomas von Aquin, stellten sich zur Aufgabe, von den nach ihrer Meinung von Gott geoffenbarten Glaubenssätzen und daher zweifellos sichern Grundlagen ausgehend, vermittelst vernünftiger Denkopoperationen zu neuen, vorher nicht erkannten Wahrheiten über Gott und göttliche Dinge fortzuschreiten. Daneben sollten durch ihre Arbeit die geoffenbarten Wahrheiten durch natürliche beleuchtet und Angriffe auf dieselben abgewiesen werden. So kamen die Scholastiker auch dazu, die Kräfte des von der Kirche anerkannten Dämonenreiches theoretisch zu untersuchen. Dabei gelangten sie zur Anerkennung der Möglichkeit eines Vertragsverhältnisses und eines geschlechtlichen Verkehrs zwischen Mensch und Teufel und erblickten in der engen Verbindung der Zauberer mit den Dämonen ein ketzerisches Element.

Ebenfalls ins 13. Jahrhundert fällt die vom Papsttum ins Leben gerufene Ketzerinquisition, die Aufstellung besonderer Gerichte zur Entdeckung und Bestrafung von Falschgläubigen. Damit trat in der Geschichte der Zauberei prozesse eine entscheidende Wendung ein; denn bald nach ihrer Einsetzung begannen die päpstlichen Ketzergerichte, die Zauberei auch als ein zur Ketzerei gehörendes Verbrechen zu betrachten und demgemäss zu verurteilen. Die Tätigkeit der Zauberei bestand ja nach kirchlicher Auffassung in Teufels- oder Götzendienst, also in ketze-

rischen Verrichtungen. Im weitem wurden auch noch die sonderbarsten Vorstellungen vom angeblichen Ketzer-sabbat und von dem mit teuflischer Hilfe zu diesem Feste ausgeführten Fluge, dessen wirkliches Vorkommen sich schulmässig aus der kirchlichen Lehre von den Kräften der Dämonen und aus Bibelstellen ableiten liess, mit den Zauberern in Zusammenhang gebracht.

Auf Grund päpstlicher Verfügungen konnten sich die Organe der Inquisition zur Vollstreckung ihrer Urteile des weltlichen Arms, der staatlichen Gerichte bedienen. Im Jahre 1265 z. B. machte Papst Urban IV. im ganzen Umkreis der christlichen Kirche die Verordnung aus einer früheren Bulle¹⁾ verbindlich, wonach die Inquisitoren alle Gesetze und Bestimmungen, die ihre uneingeschränkte Gewalt und Macht hinderten, für null und nichtig erklären konnten. Dadurch erlangte die Inquisition tatsächlich die Stelle einer Herrin über die Gesetzgebung aller Länder, wo die weltlichen Obrigkeiten nicht Kraft genug besaßen, der Machtentfaltung der Kirche wirksam zu begegnen.

Im deutschen Reiche, zu dem auch das Gebiet der heutigen Schweiz gehörte, hatte schon früher, um 1238, Kaiser Friedrich II. den Feuertod als gewöhnliche weltliche Strafe für Ketzerei festgesetzt²⁾. Er betrachtete jedoch die Zauberei noch nicht als zur Ketzerei zu rechnendes Verbrechen. Im Jahre 1326 aber erliess Papst Johann XXII. den für ewige Zeiten bestimmten Befehl an alle Ketzerichter, auch gegen diejenigen vorzugehen, die mit dem Teufel einen Vertrag eingingen, den Dämonen opferten und sie anbeteten, zur Erfüllung ihrer Wünsche

¹⁾ Bulle „Ad extirpenda“, von Papst Innocenz IV. am 15. Mai 1252 als wohlerwogenes Gesetz für planmässige Ketzerverfolgung ausgegeben.

²⁾ Lea, Geschichte der Inquisition I, Kap. 5.

ihre Hilfe suchten und ihnen für die schimpflichsten Dinge auf schändliche Weise dienten¹⁾).

Indem also die Inquisition dazu überging, die Zauberei zur Ketzerei zu rechnen, wurden auch die vermeintlichen Zauberer ihrer unmenschlichen Gesetzgebung unterworfen. Die Folter, die als ein vorzügliches Beweismittel galt, kam auf geheime Anzeigen (Denunziationen) hin zur Anwendung, um durch erpresste Geständnisse der wehrlosen Opfer die theoretisch von der Kirche gelehrtten Beziehungen zwischen Zauberern und Teufeln zu beweisen. Nach dem Abschluss des gütlichen und peinlichen Verfahrens überlieferte der geistliche Richter die als hartnäckige oder unbussfertige Ketzer erfundenen Menschen dem weltlichen Arm zur Verbrennung.

So erhoben sich in der Folgezeit überall Scheiterhaufen, und zahllos sind die unglücklichen Opfer, die nicht einmal die Gnade erfuhren, vor dem Verbrennen enthauptet zu werden.

Diese Entwicklung, wie sie sich im gesamten Umkreis der romanisch-germanischen Völkergruppe während des Mittelalters zeigt, brachte bis zum 15. Jahrhundert den Glauben an eine eigentliche Zauberer- und Hexensekte hervor und musste notwendig zu der wahnsinnigen Verfolgung führen, die von 1400—1700 in erschreckendem Masse in Europa wütete und Hunderttausende von Menschenleben als Opfer blinden Eifers dahinraffte.

Wir können hier nicht an Hand der massenhaft vorgekommenen Prozesse den ganzen Verlauf der Hexenverfolgung beleuchten, sondern nur das anführen, was für unsere schweizerischen Verhältnisse und zwar für den Beginn der planmässigen Hexenverfolgung in unserem Lande wesentlich in Betracht fällt. Während die Nachrichten über weltliche Zaubereiprozesse auf schwei-

¹⁾ Abgedruckt bei Hansen, Quellen, S. 5.

zerischem Gebiet aus dem 13. und 14. Jahrhundert zahlreich vorliegen, erfahren wir von einem gleichzeitigen Vorgehen der päpstlichen Ketzerrichter gegen dortige Zauberer nichts. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts drang nun aber der inquisitorische Zaubereiprozess von Frankreich und Italien her in die Grenzgegenden ein, ins Elsass, nach Savoyen und in die Schweiz, vor allem nach dem Wallis und dem Berner Oberland, in welchen Gebieten sich um 1400 der eigentliche, besondere Hexenwahn ausbildete, wo die erste Massenverfolgung der Hexen von den weltlichen Gerichten übernommen wurde und von wo aus dieser verderbliche Wahn sich in andere Länder verpflanzte.

In der deutschen Schweiz nahm als erster der Berner Kastellan Peter von Greyerz um 1400 eine inquisitorische Massenverfolgung gegen die vermeintliche neue Hexensekte im Simmental vor. Die zahlreichen Opfer beiderlei Geschlechts verfielen dort erbarmungslos dem Feuer-tod nach Ablegung eines mit der Folter erpressten Geständnisses, wonach sie vielerlei Schädigungen (Maleficien) ausgeübt und einer Sekte von Zauberern angehört haben sollten, die seit etwa 1380 in jenem Gebiet entstanden war. Die Glieder dieser Gesellschaft versammelten sich nach ihren Aussagen am Sonntag früh in der Kirche, verleugneten Christus, den Glauben und die katholische Kirche, leisteten dafür dem Teufel den Lehens-eid, machten Wetter, Hagel und Blitz, verderbten die Frucht auf dem Felde, raubten fremde Kinder und töteten sie wie ihre eigenen, kochten und verspeisten sie; mit Hülfe der durch Sieden des Fleisches gewonnenen Salben und Flüssigkeiten konnten sie ihre Wünsche, Künste und Verwandlungen nach Belieben ausführen¹⁾.

¹⁾ Formicarius von Johann Nider, lib. V, cap. 3; abgedruckt bei Hansen, Quellen, S. 91 ff.; vergl. Hexenhammer II.

Auf dieses Simmentaler Beispiel folgte etwa dreissig Jahre später eine noch umfangreichere Massenverfolgung im Wallis. Die Landleute der sieben Zenten, d. h. aus den Gemeinden Sitten, Siders, Leuk, Raron, Visp, Brig und Gombs beschlossen auf einer Tagung zu Leuk am 7. August 1428, dass in ihrem ganzen Gebiete alle Einwohner, die durch drei bis zehn Personen der Zauberei verdächtigt wurden, in Gefangenschaft gesetzt, wenn sie nicht gestehen wollten, an die Marter geschlagen und auf abgerungenes Geständnis hin verbrannt werden sollten ¹⁾.

Nach dem Bericht des Luzerner Chronisten Hans Fründ ²⁾ (zirka 1400—1469) begann noch im gleichen Jahre, 1428, die planmässige Verfolgung im Val d'Anniviers und Val d'Hérens bei Siders und Sitten. Hier habe man sofort durch Geständnisse ermittelt, dass Männer und Frauen in grosser Zahl seit langen Jahren Gott, die Heiligen, die Taufe und die Kirche verleugnet, sich dagegen dem Teufel ergeben hatten, der ihnen in verschiedenen Tiergestalten, als Bär, Widder usw. erschien und ein Mittel darbot zum Bestreichen der Stühle, auf denen sie von Dorf zu Dorf und von Schloss zu Schloss flogen, um sich in fremden Kellern am Wein zu erfreuen. Ferner konnten diese Anhänger des bösen Geistes mit der zauberwirkenden Salbe sich selber in Wölfe verwandeln und in dieser Gestalt dann Haustiere verzehren. Etliche Kräuter benutzten sie, um sich unsichtbar zu machen. Allerlei Zaubermittel dienten ihnen, um Leuten und Vieh Krankheiten anzutun, sie zu töten oder aber auch, ihnen zugefügte Schäden wieder zu heben. Nachts fuhren diese Hexen an heimliche Stätten zum Sabbat,

¹⁾ Hansen, Quellen, S. 531—533; Hansen, Zaubervahn, S. 438 ff.

²⁾ Abgedruckt bei Hansen, Quellen, S. 533—537.

wo der Teufel als Meister unter ihnen erschien und wider den christlichen Glauben, die Beichte und den Kirchenbesuch predigte. Ihren Höhepunkt erreichten diese Versammlungen in ungezügelterm Treiben, in schändlicher Unzucht. Man verzehrte dort ferner die eigenen Kinder, nachdem man sie gebraten und gesotten hatte; fremde Kinder lähmte oder tötete man durch geheimnisvollen Griff und Druck, entnahm den Gräbern ihre toten Körper und verspeiste sie ebenfalls heimlich. Sogar blosser Drohungen dieser verworfenen Leute sollten genügen, um bei ihren Feinden Siechtum und Lahmheit, Geisteskrankheiten und Blindheit, Impotenz bei Männern und Unfruchtbarkeit bei Frauen, wie auch Schaden an den Feldern und am Wein zu bewirken.

Solche Aussagen hatten viele Angeklagte auf der Folter gestanden, andere dagegen hatten sich sogar zu Tode martern lassen, ohne zu bekennen. Innerhalb eines Zeitraumes von anderthalb Jahren wurden so im Wallis über zweihundert Hexen und Zauberer verbrannt, wie unser Gewährsmann Hans Fründ erzählt. Ihre Gesellschaft umfasste schätzungsweise wohl siebenhundert Mitglieder, die auf Weissagung des Teufels hin hofften, bald so stark zu werden, dass sie keine Herrschaft und kein Gericht mehr zu fürchten brauchten, sondern selber ein Gericht aufstellen und die ganze Christenheit bezwingen könnten.

Bei dieser ersten, in aussergewöhnlich grossem Stil ausgeführten Massenverfolgung von Zauberern und Hexen durch weltliche Richter können wir alle die verschiedenen Wahnvorstellungen für den vollständigen Sammelbegriff Hexe beobachten. Auch die Vorstellungen von der Teufelsbuhlschaft und vom Hexensabbat, die um 1400 im Berner Oberland noch nicht erwähnt wurden, hatten sich bis um 1430 im Wallis fest eingebürgert. Von da breiteten

sich der völlig ausgebildete Volkswahn und die planmässig geführten Hexenprozesse in die benachbarten Gebiete und weiterhin aus, nach Uri, Luzern, Freiburg, Neuenburg, Bern, Basel usw.¹⁾.

Um 1450 zeigen sich die weltlichen Obrigkeiten in den Alpenländern, in Süd- und Mittelfrankreich und in Oberdeutschland genügend vertraut mit der weitverbreiteten Vorstellung vom Hexenwesen und hinreichend angeregt, um nicht mehr bloss den Verurteilungen durch die Ketzergerichte ihren Arm zu leihen, sondern auch von sich aus zur selbständigen Hexenverfolgung überzugehen.

2. Die Hexenbulle von Innozenz VIII. und der Hexenhammer.

Eine besondere Literatur behandelte seit der Zeit der Scholastik den Sammelbegriff Hexe, bestimmte ihn nach Umfang und Inhalt und erhob so das Hexenwesen bis zum 15. Jahrhundert zu einem System, das, von Kirche und Staat anerkannt, als Grundlage für die eigentlichen Hexenverfolgungen diente. Bedeutsame Marksteine dieses Schrifttums bilden die Hexenbulle des Papstes Innozenz VIII. vom 15. Dezember 1484 und der Hexenhammer (*Malleus maleficarum*) aus dem Jahre 1486, verfasst von den beiden Inquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Institoris. In diesen beiden Werken zeigt sich der Hexenwahn vollständig ausgebildet und in endgültiger Weise formuliert.

• An den Anfang seiner Hexenbulle (*Bulla apostolica adversus haeresim maleficarum*) setzte Innozenz VIII. ein Klagelied, indem er anhub, mit grossem Bedauern

¹⁾ Vgl. die Fälle im *Geschichtsfreund* VI, 244; XXIII, 351; *Schweiz. Archiv für Volkskunde* III (Luzerner Akten zum Hexen- und Zaubерwesen, von Hoffmann-Krayer); Hansen, *Quellen*, S. 516 bis 613.

vernommen zu haben, dass in einigen Teilen von Oberdeutschland — darin waren auch unsere Gegenden begriffen — sehr viele Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, ihres eigenen Seelenheils uneingedenk und vom katholischen Glauben abfallend, mit den Teufeln in männlicher und weiblicher Gestalt sich vermischten und mit ihren Bezauberungen, Liedern und Beschwörungen, mit schrecklichem Aberglauben und zauberischen Uebertretungen, Lastern und Verbrechen Geburten der Weiber, Junge der Tiere, Früchte der Erde, des Weinstocks und der Bäume, wie auch Männer, Frauen, Tiere, Zugvieh und anderes verderbten, erstickten und zu Grunde richteten, Männer unfähig und Weiber unfruchtbar machten, Menschen und Vieh innerlich und äusserlich Schmerzen und Qualen zufügten und dass sie ausserdem ihren christlichen Glauben mit eidbrüchigem Munde verleugneten.

Im weitem bedauerte er tief, dass die zur Ausrottung dieses ketzerischen Unwesens in den Rheingegenden und in Oberdeutschland eingesetzten Inquisitoren, die beiden Dominikaner Jakob Sprenger und Heinrich Institoris, in der Ausübung ihres Amtes von Geistlichen und Weltlichen gehindert würden. Deswegen, fuhr der Papst fort, erteile er diesen Männern die ausdrückliche Erlaubnis, gegen jedermann ihre Pflicht als Inquisitoren zu erfüllen und die als schuldig befundenen Leute nach ihrem Verbrechen am Leib und am Vermögen zu bestrafen, überhaupt alles und jedes zu tun, was sie zur Ausrottung dieser Ketzerei (Unzucht mit dem Teufel, Ausübung von Zauberei, Abschwörung des Glaubens) als nötig und nützlich erachteten.

Das war aber nicht die einzige päpstliche Bulle dieser Art. Schon viele solche mit ähnlichem Inhalt waren bis dahin von Rom ausgegangen. Der Grund, weshalb die besprochene besondere Bedeutung erhielt,

lag in dem Umstand begründet, dass sie durch den Druck in Tausenden von Stücken verbreitet wurde, da sie den meisten der neunundzwanzig Ausgaben des Hexenhammers als Einführung diene. Auf diese Weise kamen die in der Geistlichkeit herrschenden Vorstellungen über den Hexenwahn durch den Mund ihres Hauptes allgemein unter das Volk, das sich seinerseits wieder auf den Inhalt des päpstlichen Erlasses stützte.

Steht nun diese Hexenbulle, wie wir soeben bemerkt haben, bezüglich Druck und Ausgabe schon äusserlich in engem Verhältnis zum Hexenhammer, so bringt ihr innerer Zusammenhang die beiden Schriften in noch nähere Verbindung. Der Malleus bildet nämlich gleichsam eine ausführliche Erläuterung zur Bulle von Innozenz. Die zwei Inquisitoren Sprenger und Institoris, denen dieselbe als Jagdpatent in übertragenem Sinne diene, haben ihn im Jahre 1487 erscheinen lassen, um der Inquisition auf Grund päpstlicher Ermächtigung das ganze Gebiet der Ketzerei zu erschliessen, hauptsächlich aber, um die Hexen zu zermalmen¹⁾. Die Sorge für das Wohl der Menschheit und das brennende Bedürfnis, die noch immer vorhandenen Zweifler von der unbeschreiblichen Bosheit der Hexen zu überzeugen, trieben die Verfasser zu der Ausarbeitung ihres Werkes, worin sie uneingeschränkte Anerkennung der Wirklichkeit ihres dargelegten Hexenbegriffes forderten und die Leugnung, ja sogar jeden Zweifel an der Tatsächlichkeit des Hexenwesens kurzweg als Ketzerei bezeichneten. Obwohl das Buch den Händen von Ketzerriechtern entstammte, wandte es sich doch besonders an die weltlichen Gerichte,

¹⁾ Papa commisit facultatem inquirendi apostolica auctoritate super quascumque hereses, praecipue autem super haeresim maleficarum modernis temporibus vigentem. Approbatio et subscriptio doctorum almae universitatis Coloniensis.

um diese zu selbständigem Kampfe gegen das Hexenwesen zu veranlassen, welches Ziel es in hohem Masse erreicht hat.

Das umfangreiche Werk, das Hansen ein „unglaubliches Monstrum voll geistiger Sumpfluft“ nennt¹⁾, bespricht in drei getrennten Teilen

1. die Hexentat und ihre Bedingungen: Teufel, Hexen und göttliche Zulassung; Zurückweisung und Verurteilung aller Zweifel an der Richtigkeit des Hexenglaubens als Ketzerei;
2. die Arten der Behexungen und die Mittel dagegen;
3. die Ausrottung oder wenigstens Bestrafung durch die gebührende Gerechtigkeit vor dem geistlichen und weltlichen Gericht.

Der Malleus bringt, wie seine Urheber in ihrer Apologia selber erklären, nicht wesentlich neue Ansichten über das Hexenwesen, sondern er bildet in der Hauptsache eine Zusammenstellung früherer Autoren (Kirchenväter, Scholastiker usw.) Um ihr Unternehmen zu rechtfertigen, gestehen die Herausgeber offen, aus ihrem eigenen Kopfe nur wenig, ja so gut wie nichts hinzugefügt zu haben²⁾; daher könne es nicht als ihr Werk betrachtet werden, sondern vielmehr als ein solches von jenen Schriftstellern, aus deren Erzeugnissen alles zusammengetragen worden sei. Dieses Geständnis beweist, dass die einzelnen Bestandteile des Hexenwahns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts völlig ausgebildet vorlagen. Demnach stellt der Hexenhammer nur eine vollständig entwickelte Theorie des Hexenwesens dar. Daneben gibt er auch ausführliche Anweisungen für das gerichtliche Verfahren bei den einschlägigen Prozessen. Trotzdem er

¹⁾ Hansen, Zauberwahn, S. 474.

²⁾ ex nostro ingenio pauca et quasi nulla sunt addita.

im allgemeinen auf den schon ausgetretenen Wegen seiner Vorgänger schreitet, vertritt er doch in mancher Hinsicht eigene, von den bestehenden teilweise abweichende Auffassungen.

So stellt er, was die Gruppierung des Stoffes betrifft, nicht die ketzerische Eigenschaft der vorgeblichen Hexenverbrechen, den Sabbat, in den Mittelpunkt, sondern das Maleficium, die schädigende Zauberei, deren strenge Bestrafung er als eine wichtige Aufgabe der weltlichen Gerichte betrachtet. Ferner spitzt er das ganze Hexentreiben grundsätzlich auf das weibliche Geschlecht zu, während noch die Hexenbulle von 1484 ohne Unterschied von bösen Frauen und Männern handelt¹⁾.

Diese Annahme einer stärkeren Beteiligung von Frauen lag schon aus dem Grunde nahe, weil der Satan als ein männliches Wesen in der Vorstellung der Leute lebte. Ausserdem veranlassten grundsätzliche, religiöse Erwägungen die Herausgeber des Malleus, in erster Linie das weibliche Geschlecht mit dem Vorwurf und dem Fluch der Hexenverbrechen zu beladen. Aus dem, was sie im Alten Testament, bei den Kirchenvätern und auch bei nichtchristlichen Philosophen gelesen hatten, führten sie in längerer Darstellung an, was sich irgendwie zu Ungunsten der Frauen sagen liess²⁾. Diese sollten nach ihrer Ansicht den Männern an Aberglauben, Rachsucht, Eitelkeit, Lügenhaftigkeit, Leidenschaft und unersättlicher Sinnlichkeit überlegen, an allen tugendhaften Kräften der Seele und des Leibes dagegen nachstehend sein; daher sei es nicht verwunderlich, meinten Sprenger und Institoris, dass sich die Weiber in ihrem Neide vorzüglich auf Hexenwerke verlassen, um so ihren Widersachern beikommen zu können. Weil überdies die Frau schneller

¹⁾ Hansen, Quellen III; Hansen, Zaubervahn, S. 473—500.

²⁾ Hexenhammer I, 92 ff.

am Glauben zweifelte¹⁾, sollte sie auch rascher von demselben abfallen und in ihrer angeblich masslosen Neigung zu geschlechtlichen Ausschweifungen sogar den Verkehr mit dem Teufel suchen, was zu den Grundbedingungen des Hexenwesens gehörte.

Äusserst verhängnisvoll für die Entwicklung der Hexenverfolgung nach der Seite des weiblichen Geschlechts wirkte der Umstand, dass das ausgehende Mittelalter diese entwürdigende Beurteilung der Frau übernahm und als verderbliche Mitgift auf die Neuzeit übergehen liess. Die damalige Erziehung vernachlässigte die Bildung der Mädchen nach ihren natürlichen Anlagen und Gaben derart, dass der Wahn von der geistigen Minderwertigkeit ihres ganzen Geschlechtes entstehen konnte; daneben erweckten Vertreter der Kirche durch ihre aller ehrlichen Erfahrung hohnsprechenden Erörterungen und Ansichten den unglückseligen Glauben an die sittliche Verworfenheit der Frauen. Der berühmte Strassburger Prediger, Geiler von Kaisersberg, gestattete sich, im Jahre 1508 von der Kanzel herunter zu behaupten: „Wen man ein man verbrent, so brent man wol zehen frouwen“²⁾.

Die Anleitungen des Malleus für die Führung der Hexenprozesse beziehen sich sowohl auf die geistlichen, wie auf die weltlichen Gerichte³⁾, die Vollstreckung der Urteile aber sollte in jedem Falle den letztern überlassen werden. Angaben über bösen Leumund oder andere Anzeigen (Denunziationen) rechtfertigten gefängliche Einziehung und die Anwendung der grausamsten Folterwerkzeuge⁴⁾. Das ganze Verfahren ging auf die Er-

¹⁾ Diese Tatsache sollte nach dem Hexenhammer (I,99) schon in der Bedeutung des Wortes *femina* sich ausgedrückt finden: „Das Wort *femina* kommt von *fe* und *minus*; *fe* = *fides*, Glaube; *minus* = weniger; also *femina* = die weniger Glauben hat.“

²⁾ Angeführt bei Hansen, Zaubervahn, S. 490.

³⁾ Bd. III. ⁴⁾ III, 80 ff.

langung eines Bekenntnisses aus, ohne das gewöhnlich keine Hexe getötet werden sollte¹⁾. Gestand eine solche vor dem Ketzergericht ihre angeblichen Schandtaten mit reumütigem Herzen, so sollte sie zwar nicht dem weltlichen Arm zur Verbrennung ausgeliefert, sondern zu lebenslänglichem Kerker verurteilt werden; der weltliche Richter aber sollte sich ihrer trotzdem bemächtigen und sie ihrer Schädigungen (Maleficien) wegen dem Scheiterhaufen übergeben können²⁾.

Ob nun aber die Hexenverfolgungen von Geistlichen oder von Weltlichen an die Hand genommen wurden, war schliesslich für die Verfasser des Malleus von untergeordneter Bedeutung, sofern nur ihr Herzenswunsch, die gottlose Hexensekte mit allen dienlichen Mitteln bekämpft und vom Erdboden vertilgt zu wissen, in Erfüllung ging.

Das Werk der beiden deutschen Ketzerichter fand ausserordentlich grosse Verbreitung. Es erlebte von 1487 bis 1520 nicht weniger als dreizehn und später noch sechzehn weitere Auflagen und gehörte daher zu den meistverbreiteten Büchern seiner Zeit. Während dasselbe zunächst den Hexenwahn festigte und vermehrte, indem es die Lehre von der Hexerei in alle Schichten des Volkes und in die entlegensten Gegenden verpflanzte, erlangte es im 16. und 17. Jahrhundert geradezu grundlegende Bedeutung. Damit ihre Schrift nach Ueberwindung von möglichst wenig Hindernissen zu höchster Achtung käme, versahen ihre Verfasser sie mit einem Gutachten (Approbation) der berühmten theologischen Fakultät von Köln. Dasselbe muss aber, wie Hansen nachgewiesen hat, als eine grobe Fälschung betrachtet werden³⁾; die gewünschte Wirkung tat es gleichwohl.

¹⁾ III, 80, 136. ²⁾ III, 71.

³⁾ Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst XVII, 119—168.

Schweizer¹⁾ vertritt die Ansicht, der Hexenhammer habe kaum als Handbuch weltlicher Richter eine grosse Rolle gespielt, da er nie ins Deutsche übersetzt wurde²⁾. Er nimmt vielmehr an, dafür habe der 1509 verfasste und gedruckte Layenspiegel Ulrich Tenglers von Nördlingen gedient, der das Resultat des Malleus dahin zusammenfasste, dass der weltliche Richter auf blosser Denunziation oder zufälliger Erfahrung, „Unleumden oder Geruch“ hin, dass Unholden in seinem Bezirk seien, jedermann zur unverbindlichen Anzeige auffordern, die so Verdächtigen verhaften, verhören, nötigenfalls, bis sie gestehen, der peinlichen Marter unterwerfen und endlich verbrennen sollte³⁾.

Nachdem wir einzelne, bedeutsame Ereignisse aus der Geschichte des Zauber- und Hexenwahns und zwar bis zu dem Zeitpunkt, wo derselbe als in sich abgeschlossen und völlig ausgebildet erscheint, hervorgehoben haben, können wir ein Bild über das Wesen und die Tätigkeit der Unholden nach der Auffassung des Malleus geben und dartun, was während der Blütezeit der Hexenverfolgung unter dem Begriff Hexe zu verstehen war. Das ermöglicht eine Vergleichung zwischen den im Hexenhammer vertretenen Ansichten und Forderungen und der tatsächlichen Durchführung der Hexenverfolgung in Appenzell und zeigt, inwiefern sich die Vorstellungen unserer Vorfahren vom Hexenwesen mit den im Malleus niedergelegten deckten und was für Abweichungen bestanden. In den Maleficien, im schädigenden Zauberhandwerk offenbarte sich den Mitmenschen die schandbare Gesinnung

¹⁾ P. Schweizer, Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich. Zürcher Taschenbuch 1902, S. 16 f.

²⁾ Eine deutsche Uebersetzung des Malleus ist seither von J. W. R. Schmidt besorgt und veröffentlicht worden. Berlin 1906.

³⁾ Hansen, Quellen, S. 296—306.

einer Hexe auf sinnfällige Weise. Die allerverschiedensten Wechselfälle und Vorkommnisse des täglichen Lebens wurden auf das übernatürliche Wirken böser Leute zurückgeführt, deren Tätigkeit beinahe unbegrenzt schien, sich aber vornehmlich auf folgende, verbrecherische Handlungen erstreckte: Lähmung und Tötung von Menschen und Tieren, Vernichtung der Kinder im Mutterleib oder sofort nach ihrer Geburt¹⁾, Wettermachen, Schädigung der Wiesen und Aecker, Störung der normalen geschlechtlichen Beziehungen zwischen Eheleuten, Erzeugung von Krankheiten aller Art.

Damit aber das Maleficium verübt werden konnte, war unbedingt notwendig, dass die hexenwerktreibende Person sich mit dem Bösen in Verbindung setzte und mit diesem einen Pakt, Vertrag, schloss, auf Grund dessen ihre ruchlosen Werke erst möglich wurden. Man kann sich denken, dass die Grosszahl der Menschen seiner Zeit vor so verworfenen Leuten, die mit Satans Hilfe ihnen jeden beliebigen Schaden anzutun in der Lage waren, eine unheimliche Angst empfand und für ihre eigene Sicherung vor solchem Unheil die schärfsten Massnahmen gegen derartige Missetäter und entsprechende Strafen von der Obrigkeit geradezu verlangte.

Eine notwendige Bedingung zur Ausübung eines Maleficiums bildete noch die göttliche Zulassung. Diese Glaubenslehre geht auf den Kirchenvater Augustin zurück, der meinte, die zauberischen Verrichtungen könnten nur geschehen mit der Erlaubnis Gottes, der ja schliesslich der Urheber von allem war und damit auch das Tätigkeitsgebiet des Teufels, das Böse überhaupt, zuliess²⁾.

¹⁾ Daher sind Hebammen besonders häufig Hexen.

²⁾ De civitate Dei, lib. 18, c. 18: „nec daemones aliquid operantur secundum naturae suae potentiam, nisi quod ille permiserit, cuius iudicia occulta sunt multa, iniusta nulla.“ Vgl. auch Hexenhammer I, 159 ff.

Mit ein paar Strichen lässt sich das Bild einer Hexe aus dem 15. Jahrhundert etwa so zeichnen: Dieselbe ist ein verworfenes Geschöpf, das mit dem Teufel einen Vertrag eingeht, um mit dessen Hilfe unter Verwendung mancherlei Mittel seinen Mitmenschen Schaden aller Art zufügen zu können. Sie schwört die Sakramente, Christus, die Kirche und ihre Heiligen, kurz den christlichen Glauben ab und liefert sich dafür mit Leib und Seele dem Satan aus; auch die noch ungetauften Kinder weiht sie diesem. In raschem Fluge reitet sie durch die Lüfte an bestimmte Stätten, wo der Teufel körperlich erscheint und mit der ihn verehrenden Hexensekte Sabbat feiert, der in Ausgelassenheiten und geschlechtlichen Ausschweifungen schändlichster Art seinen Höhepunkt erreicht. Schliesslich kann sich die Hexe auch nach Belieben augenblicklich in irgend ein Tier (Wolf, Katze, Maus, Fuchs usw.) verwandeln und in dieser Gestalt vor den Mitmenschen auftreten.

II. Ueber Rats- und Gerichtswesen in Appenzell zur Zeit der Hexenverfolgung.

(1400 — 1700)

Die sicherste Grundlage für die Erforschung des Kulturzustandes eines gewissen Zeitabschnittes dürfte in der Prüfung seiner Rechtsverhältnisse bestehen; denn diese geben ein unverhülltes Bild von den Bestrebungen der Menschen während des betreffenden Zeitraumes, und wir lernen die Mittel kennen, die man für die bestgeeigneten zur Verwirklichung derselben hielt.

Von dieser Erwägung und Erkenntnis ausgehend, wollen wir in diesem und im nächsten Abschnitt über das Rats- und Gerichtswesen in Appenzell im allgemeinen, wie auch über das besondere Gebiet der dortigen Straf-

rechtspflege zur Zeit der Hexenverfolgung uns Klarheit verschaffen.

Eine ganze Reihe von Fragen erhebt sich da sofort: Wer übte die richterliche Gewalt im Lande aus? In welchem Verhältnisse standen deren Organe zu den gesetzgebenden und ausführenden Behörden? Welche Gerichte waren zuständig für die Beurteilung der leichteren Vergehen? Wer richtete über Leben und Tod? Was für Grundsätze galten im Strafrecht? Wie ging die Verfolgung der Vergehen und Verbrechen vor sich? Welches war das angewandte Strafverfahren? Auf welche Art konnten und mussten Verbrechen gesühnt werden? Welche Vergehen wurden milde, welche dagegen hart bestraft?

Bei der folgenden Untersuchung werden wir zuerst das appenzellische Rats- und Gerichtswesen vor der Landesteilung, hierauf dasjenige in Inner-Rhoden und in Ausser-Rhoden nach 1597 übersichtlich darstellen, während ein eigener Abschnitt der Orientierung über verschiedene, auf die Strafrechtspflege bezügliche Punkte dienen mag.

Das Gerichtswesen jener Zeit kann nicht getrennt vom damaligen Ratswesen behandelt werden; denn klare Ausscheidung der Gewalten besteht bei uns erst seit dem letzten Jahrhundert.

1. Rats- und Gerichtswesen in Appenzell vor der Landesteilung.

a) Die Landsgemeinde.

Die Nachrichten über diese Einrichtung fliessen aus der Zeit vor der Landesteilung sehr spärlich. Wir können nicht genau sagen, wie sich die Landsgemeinde entwickelt und wann die erste, regelrechte Tagung des Appenzellervolkes stattgefunden hat. Ihre Anfänge gehen wohl auf

die Zeit der Verbindung der „ländlyn Appenzelle, Huntwile, Urnesch und Tiuffen“¹⁾ mit dem schwäbischen Städtebund zurück²⁾. Auf einem Tag zu Ulm empfahlen die Städte des schwäbischen Bundes die genannten Ländlein der besondern Fürsorge von Konstanz und St. Gallen³⁾. Diese zwei Städte sollten fortan „zu den vier lendlyn lügen und si in allen iren sachen, gebresten und notdürften versorgen, bigestan, stiuren und beholfen sin.“ Sie sollten dafür sorgen, dass die Appenzeller dreizehn oder auch eine andere, ihnen passend scheinende Anzahl Männer wählten und diesen Vollmacht und Gewalt gäben, die Landesbewohner nach ihrem Vermögen zu besteuern, die Lasten unparteiisch auf die einzelnen Volksgenossen zu verteilen usw.; kurz, sich eine Obrigkeit zu setzen, deren Mitglieder jährlich neu bestimmt werden müssten, wobei aber Wiederwahlen zulässig wären. Die Landleute ihrerseits sollten den Vorstehern schwören, gehorsam zu sein und sie in jeder gerechten Sache zu schützen.

Diese Urkunde vom 22. Mai 1378 ist ein früher Beweis für das freie Wahlrecht der Appenzeller. Jedenfalls sind die stimmfähigen Männer der Ländlein zur Wahl ihrer Behörde auf einer gemeinsamen Tagung zusammengekommen, was sich von da an wohl jährlich wiederholte zum Zwecke der neuen Besetzung und Wiederwahl der Obrigkeit, gemäss der erwähnten Vorschrift des schwäbischen Bundes. Diese Einrichtung der jährlichen ein- oder mehrmaligen Volksversammlung hat sich, mit kurzer Unterbrechung, aber nicht ohne unbedeutende Verkleinerung ihres Geschäftskreises bis auf den heutigen Tag bei uns erhalten.

¹⁾ A U. (Appenzeller Urkundenbuch, Bd. I) Nr. 119. 1378.

²⁾ Zellweger Gesch. I, 287—288; H. Ryffel, Die schweizerischen Landsgemeinden, S. 15.

³⁾ A U., Nr. 119; Zellweger Urk., Nr. 116.

Schon in frühester Zeit versammelte sich die Landsgemeinde gewöhnlich am letzten Sonntag des Monats April, daneben aber je nach Bedürfnis auch noch zu andern Zeitpunkten. Der Artikel 84 des Landbuches von 1409 spricht von einer „grossen vollkummen landtsgmannd, die gsin ist am sontag vorm mayen tag.“ Am 16. Juli 1526 hingegen berichtet Hans Gebentinger von St. Gallen an Zwingli das Ergebnis der Landsgemeinde vom vorausgehenden Tage¹⁾.

Daneben erwähnt das Landbuch von 1409 eine Landsgemeinde, „die gsin ist am sontag vor sant gallen tag“, also im Herbst²⁾. Das Landbuch von Inner-Rhoden enthält noch eine Bestimmung von 1525, wonach, wer immer an der Landsgemeinde sich unruhig verhielt und trotz des Gebotes von Landammann oder Weibel, zu schweigen, weiter sprach, bestraft wurde und die Versammlung verlassen musste³⁾.

Was ihre Befugnisse und ihren Machtbereich in dem Zeitraum bis zur Landesteilung betrifft, so galt die Landsgemeinde unbedingt als die höchste Behörde. Ihre Gewalt war umso grösser, je weniger Ansehen die Obrigkeit genoss. Die Landsgemeinde von heute übt die ihr zustehende höchste Gewalt ohne Zweifel in viel bescheidenerem Masse aus als vor der Trennung des Landes. Gleich wie die Volksversammlung der Germanen die Wahlgeschäfte vornahm und Recht sprach, so traf die appenzellische Landsgemeinde vor 1597 längere Zeit auch *die höchsten gerichtlichen* Entscheide. Wir dürfen wohl annehmen, dass im 15. Jahrhundert, also zur Zeit der Befreiungskämpfe und darüber hinaus, das ganze Volk am *Blutgericht* tätigen Anteil nahm, versprach doch im

¹⁾ Zellweger Urk., Nr. 374.

²⁾ Lb. (Landbuch) 1409, Art. 17.

³⁾ Lb. I. Rh., Art. 135; ebenso Lb. 1409, Art. 22.

Jahre 1404 Ulrich Stüffatter, den „der ammann und der hopptmann und gemain lantlüt ze Appenzell gefangen hatten“, bei seiner Freilassung, ihnen zum Dank hiefür als Nachrichter zu dienen, zu „henken und ertrenken und hoppten, gen wem sich der ammann und der hopptman und *gemain lantlüt* ze Appenzell sich erkennen¹⁾.

Der Landsgemeinde stand auch das Begnadigungsrecht zu; denn Stüffatter erklärte: „Ich vergich öffentlich mit dissem brieff, daz ich den amman und *gemain lantlüt* ze Appenzell erbetten han, daz sy mich, Uolrich Stüffatter, ledig hant gelassen“²⁾.

Im 16. Jahrhundert bewilligte die Landsgemeinde oft einzelnen Friedensbrechern, den Degen wieder tragen zu dürfen. Doch scheint seit 1580 der Rat diese Befugnis ausschliesslich oder doch vorzugsweise an sich gerissen zu haben³⁾.

b) Ammann und Räte.

Unseres Wissens wird zum ersten Mal ein Rat von Appenzell erwähnt in der Urkunde vom 21. Mai 1402⁴⁾, worin es heisst „die besorger und Rät ze Appacelle“. Ueber seine Zusammensetzung und Tätigkeit im Lande aber haben wir aus jener Zeit keine bestimmte Nachricht; 1408 hingegen betrug die Zahl seiner Mitglieder nach einer Urkunde sechzig⁵⁾. Diese Zahl mag unter dem Einfluss von Schwyz, unter dessen Obhut sich Appenzell während seiner Befreiungskriege befand und wo der Landrat auch sovieler Mitglieder zählte, gewählt worden

¹⁾ A U., Nr. 200. 1404.

²⁾ A U., Nr. 200. 1404.

³⁾ Zellweger Gesch. III 2, 175, 213.

⁴⁾ A U., Nr. 172.

⁵⁾ Karl Wegelin, Neue Beiträge zur Geschichte des sogenannten Appenzellerkrieges 1405—1408, S. 121.

sein. In welcher Weise jedoch der Rat, der unter dem Vorsitz des Ammanns die Landesgeschäfte besorgte, erwählt wurde, wissen wir nicht. Dass die Wahl des Landammanns Sache des versammelten Volkes war, darf unbedenklich angenommen werden, wenigstens seit der Zeit des Burg- und Landrechts mit den sieben Orten von 1411, da Appenzell nicht mehr in so enger Verbindung mit Schwyz stand wie während der Befreiungskriege und noch später, wo wir fremde Ammänner über unsere Vorfahren gebietend antreffen, wie Cuonrad Cupferschmid¹⁾ und Wernli Sepp von Schwyz²⁾, daneben auch Johans Ekel von Glarus³⁾.

Die Reimchronik des Appenzellerkrieges, deren Verfasser unbekannt ist, entwirft ein eindruckliches Bild über den Einfluss der Schwyzer auf die appenzellischen Verhältnisse jener Tage; darnach setzte der schwyzerische Feldhauptmann Löry den Appenzellern sogar den Ammann:

„Noch nam ich me war,
er satzt an Aman dar,
der do ze gericht sass.
Und was der ungericht⁴⁾ was,
die nam der Aman gar,
der was ouch komen dar
von Schwitz us dem Land“⁵⁾.

Wie weit jedoch diese Verse den Tatsachen entsprechen, lässt sich nicht genau ermitteln; fest steht, dass 1412 wieder ein Appenzeller, Ulrich Enz, als Ammann und Richter dem Lande vorstand⁶⁾.

¹⁾ A U., Nr. 200. 1404.

²⁾ A U., Nr. 261. 1407.

³⁾ A. U., Nr. 296. 1410; Rosa Benz, Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in ihrer historischen Entwicklung bis 1513. Appenzellische Jahrbücher, 46 Heft, 1918.

⁴⁾ Strafgelder.

⁵⁾ Ausgabe von T. Schiess, Verse 2545—2551.

⁶⁾ A U., Nr. 316, 317, 319; alle von 1412.

Der Machtbereich des Landammanns war fast unbegrenzt. Da der Abt vor dem Befreiungskriege schon Ammänner mit grossen Befugnissen ins Land geschickt hatte, liegt auf der Hand, dass diese Obliegenheiten und Rechte auch auf den appenzellischen Träger der Würde übergingen. Welche bedeutende Stellung der äbtische Ammann als Richter im Lande einnahm, geht schon hervor aus der an die Eidgenossen gerichteten Klageschrift¹⁾ des Abtes Heinrich über die Appenzeller, worin es heisst, jener habe zu Appenzell gerichtet „umb all sachen, die für in bracht wurden, untz an das bluot“. Sobald die Appenzeller anfangen, selber den Blutbann auszuüben, wurde ihr jeweiliger Landammann der höchste Richter im Lande²⁾. In einer Urkunde vom 6. Dezember 1442³⁾ verliess König Friedrich III. den Appenzellern den Blutbann auf zwei Jahre, „das der amman zu Appentzelle, der zu zeiten ist, oder der, dem si das empfelhen, in den gerichten zu Appentzelle, so in zugehorn, sol und mag über ubeltattige lütt, die den tod nach dem rechten verschulden, nach dem rechten und irm verschulden richten und urtailen.“ Die Befugnis, über Leben und Tod im ganzen Lande zu richten, mag das Ansehen des Landammanns ganz besonders erhöht haben. So war dieser der erste Mann im Staate, das Haupt aller wichtigeren Behörden und Geschäftsführer der Landsgemeinde. Fast alle Urkunden enthielten seinen Namen, und äusserst selten waren die Ratsbeschlüsse, bei denen nicht der Landammann mit entscheidender Stimme beratend auftrat. Und wo lassen sich schriftliche Bestimmungen finden, die seine Macht beschränkten? Wollten wir nach diesen allein urteilen, so müssten wir

¹⁾ A U., Nr. 372. 1420, Juni 28. — 1421, Mai 6.

²⁾ A U., Nr. 200. 1404.

³⁾ A U., Nr. 759.

den Eindruck bekommen, als hätte Appenzell damals unter der Regierung eines einzigen Mannes gestanden. Der Umstand aber, dass die Appenzeller, von jeher sehr empfindlich und rasch sich auflehnend gegen irgendwelchen Druck und vermeintliche oder wirkliche Ungerechtigkeit von oben, die Amtsdauer des Landammanns in der Regel auf zwei Jahre, oft aber willkürlich noch mehr beschnitten, mag wesentlich dazu beigetragen haben, seine Machtfülle für gewöhnlich auf das den gemeinen Landleuten zulässig scheinende Mass zurückzuführen.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts treten verschiedene Räte auf, darunter solche mit gleichzeitig mehreren Benennungen, was heute leicht zu Verwechslungen führen kann. In den Urkunden begegnen wir bald der Bezeichnung Ammann und *grosser Rat*, bald heisst es Ammann und Rat¹⁾. Schon 1477 wird in Appenzell ein *zweifacher Rat* erwähnt²⁾. Diese Behörde entwickelte sich auf eigentümliche Weise. Unter dem Namen „grosser zweifacher Landrat“ bestand sie vor dem Jahre 1597 aus den Landesbeamten und sämtlichen Gemeindevorstehern. Diese letztern machten zusammen zweihundertachtundachtzig Mann aus. Jede der zwölf Rhoden wählte nämlich zunächst für die Besorgung ihrer eigenen Geschäfte zwölf Klein- und zwölf Grossräte, also vierundzwanzig Gemeindevorsteher. So gab es im ganzen hundertvierundvierzig Kleinräte und ebensoviele Grossräte. Die Versammlung *aller Kleinräte* nun, präsiert vom Landammann, hiess *der grosse Rat*, und diejenige aller Klein- und Grossräte, auch geleitet vom Landammann, war der *grosse zweifache Landrat*³⁾. Selten erschienen jedoch

¹⁾ Zellweger Urk., Nr. 648, 668; Lb. I Rh., Art. 130; A U., Nr. 670, 676.

²⁾ Zellweger Gesch. II, 378.

³⁾ Zellweger Gesch. III 2, 178, 181, 189.

diese Räte vollzählig bei den Sitzungen, ausser wenn sie beim Eide aufgeboden waren. In diesem Falle wurde der grosse Rat auch der „gebotene“ genannt¹⁾. Der grosse zweifache Landrat versammelte sich jährlich regelmässig in der ersten Hälfte des Monats Mai nach der Landsgemeinde, wobei sich neben den ältern Mitgliedern auch die neugewählten Räte aus den Rhoden zum ersten Mal einfanden, um den Amtseid abzulegen. Daher hiess diese erste Sitzung des zweifachen grossen Landrates auch „neü und alt Räth“²⁾.

Die Kompetenzausscheidung der verschiedenen Behörden war sehr unbestimmt. Das Landbuch von 1585 setzte darüber folgenden Artikel fest: „Was ein Landts-gmeint macht, dass soll kein Rath abthun, und was ein zweyfacher Rath macht, soll kein Botner abthun, und was ein Botner Rath erkent, dass der Klinrath nit gwalt habe zu ändern“³⁾.

Alle Räte in Appenzell besorgten neben ihren Verwaltungsangelegenheiten auch richterliche Geschäfte. Was die strafrichterliche Tätigkeit des grossen Rates vor der Landesteilung betrifft, urteilte er über verschiedene Vergehen, wie Totschlag, Unzucht, Doppelehe, Gotteslästern, Fluchen, häusliche Streitigkeiten usw.⁴⁾. Im 16. Jahrhundert bestrafte der zweifache Landrat Fälle von Notzucht und Ehebruch⁵⁾. Ueber das Fällen von Todesurteilen werden wir bei der Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit sprechen. — Der Vollständigkeit halber müssen wir noch den sogenannten *geheimen Rat* hier

¹⁾ Lb. I. Rh., Art. 130: „Botner Rath“; Lb. 1409, Art. 25: „pottener radt“.

²⁾ Lb. 1409, Art. 14.

³⁾ Lb. I. Rh., Art. 130.

⁴⁾ Zellweger Gesch. III 2, 182.

⁵⁾ Lb. I. Rh., Art. 128.

anführen. Zellweger erklärt, wir haben über diesen keine genaue Kenntniss, wir wissen auch nicht, wann er aufgestellt wurde, wer ihn gewählt und aus wie vielen Mitgliedern er bestanden habe¹⁾. Im Rat- und Urfehdebuch von Appenzell wird ein geheimer Rat genannt. J. Simler gibt über die Hailichen oder Geheimen, wie die Mitglieder des geheimen Rates hiessen, folgende Angaben: „Apud eosdem (Abbathiscellanos) ex singulis duodecim partibus totius regionis singuli senatores deliguntur, et e maioribus partibus plures, hi observant eos qui publica edicta violarint, deinde ea quae maiori senatui proponenda sunt, prius ab illis deliberantur, ideoque Nomophylaces simul atque Probuli sive Praeconsultores existunt eorumque munus est perpetuum, vulgo autem apud ipsos vocantur „landthaelich“ — auf deutsch: „Es werden in Appenzell aus den zwölf einzelnen Rhoden des ganzen Landes je ein Ratsmitglied, und aus den grösseren mehrere solche auserwählt. Diese achten auf die Leute, welche die öffentlichen Gebote übertreten. Ueberdies wird das, was einem grössern Rate vorzulegen ist, zuerst von ihnen behandelt. Deswegen amten sie zugleich als Sittenwächter und als vorberatende Behörde. Ihre Amtsdauer ist lebenslänglich. Die Leute nennen sie landhälich“²⁾. Aus der Zeit vor der Landesteilung besitzen wir keine Protokolle dieses Rates und sind daher über seine damalige Tätigkeit im unklaren. Das Landbuch von Innerrhoden sagt nur, wer in den heimlichen Rat gewählt werde, solle darin bleiben, so lange er sich wohl halte, wann er sonst dazu tauglich sei³⁾.

¹⁾ Zellweger Gesch. III 2, 183.

²⁾ J. Simler, De republica Helvetiorum, Tiguri 1576, pag. 163 s.

³⁾ Lb. I. Rh., Art. 128.

c) *Gerichte.*

Aus den Urkunden des 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts erhellt noch nicht eindeutig, vor welchem Gerichte Frevel und Friedensbrüche bestraft wurden. Wir können jenen nur entnehmen, dass bald der Landammann¹⁾, bald der Landweibel²⁾ Gerichtsverhandlungen leitete, und dass es ein „*geschworen gericht*“³⁾ gab. Simler spricht von zwölf geschworenen Richtern, welche die zwölf Rhoden gleichmässig vertraten und diejenigen Angelegenheiten beurteilten, die erst nach getanem Eid zur Behandlung gelangten. Auch nach Zellweger bestand dieses Gericht aus zwölf Mitgliedern, die von Neu- und Alt Räten gewählt wurden. Vorsitzender desselben war der Landammann. Diese richterliche Behörde schlichtete Streitigkeiten, die das Eigentum betrafen⁴⁾.

Gassengericht hiess das vom Landweibel vor Zeiten auf offener Strasse gehegte Gericht, das nach Zellweger aus zwölf von Neu- und Alt Räten gewählten Mitgliedern, nach Simler aber aus vierundzwanzig Richtern bestand, Bussen fällte und Ehrbeleidigungen bestrafte.

Neben dem Gassengericht, vor das Polizeivergehen gehörten, erwähnt Zellweger noch ein besonderes *Bussengericht*, über dessen Zusammensetzung und Befugnisse er aber keine Auskunft zu geben vermag. Das ist leicht begreiflich; denn diese beiden Gerichte deckten sich vollständig, waren eins und dasselbe. Juchler macht darauf aufmerksam, dass eine Zusammenstellung der Richter für das Jahr 1550 im Kundschaftsprotokoll von 1546 bis 1551 das Gassengericht unter dem Titel „gassen older

¹⁾ A U., Nr. 703.

²⁾ A U., Nr. 683, 1165, 1360.

³⁾ Zellweger Urk., Nr. 668.

⁴⁾ Zellweger Gesch. III 2, 185.

bussenrichter“ anführt¹⁾. Wir werden bei der Besprechung der Gerichte von Appenzell A. Rh. nach der Landesteilung noch einmal auf diese Doppelbezeichnung, die seither mannigfache Verwirrung verursacht hat, zurückkommen.

Der Blutbann und die höheren Gerichte. Weil für die Hexenprozesse hauptsächlich der Blutbann in Betracht fällt, wollen wir hier den Weg zeichnen, den derselbe seit der Zeit, da Hexenverfolgungen in unserem Lande nachweisbar vorkommen, genommen hat, bis er zum unveräusserlichen Recht der Appenzeller geworden ist. Das ist umso notwendiger, als die im Lande Appenzell verbrannten Hexen nicht ohne Ausnahme von der eigenen Obrigkeit, sondern zum Teil noch von fremden Beamten verurteilt wurden.

Die Landeschronik des Klostergeistlichen Pater Desiderius Wetter²⁾ versetzt eine Hexenverbrennung, die früheste, die wir in Appenzell feststellen konnten, ins Jahr 1397. Dieses Ereignis fällt in die Zeit, da die Abtei St. Gallen schon seit mehr als einem halben Jahrhundert im Besitz der Reichsvogtei und damit der hohen Gerichtsbarkeit, des Blutbannes über Appenzell war. Im Jahre 1345 schon hatte Ludwig der Bayer die Vogtei zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten dem Fürstabt Hermann von

¹⁾ H. Juchler, Das Strafverfahren im Lande Appenzell bis zur Landesteilung im Jahre 1597, S. 20.

²⁾ Eine Abschrift dieser Chronik, ausgeführt durch Landammann J. B. Rusch, 1844—1890, ist in den Privatbesitz seines Sohnes Dr. C. Rusch, Landessekretär in Appenzell, übergegangen. Wetter stammte aus einem angesehenen Geschlecht; sein Vater zählte als Hauptmann um 1680 zu den Ratsmitgliedern von Appenzell. Ueber das Leben des Klostermannes wissen wir nicht viel mehr, als dass er sich von 1711—1718 oft im geheimen in Innerrhoden aufgehalten hat, weil das Gotteshaus St. Gallen damals unter fremder Gewalt stand.

St. Gallen versetzt¹⁾). Im Jahre 1404 aber, nach der glücklichen Schlacht bei Vögelinsegg, scheinen sich die Appenzeller wenig mehr um das äbtische Recht des Blutbannes bekümmert zu haben; denn sie setzten sich einen eigenen Nachrichter, den wegen Diebstahls in ihre Gefangenschaft geratenen Ulrich Stüffatter, der ihnen versprechen musste, seines Amtes zu walten, auf welche Weise und wie oft es Ammann und Hauptmann und gemeine Landleute geboten.

Das Kloster war aber mit diesem eigenmächtigen, auf keinerlei rechtlichem Boden stehenden Vorgehen der Appenzeller nicht einverstanden. In der Klageschrift des Abtes Heinrich IV. von St. Gallen, worin er den Eidgenossen seine Ansprachen und Beschwerden gegen die Appenzeller darlegen liess, wurden ausführlich der 1345 vom Reich mit der Vogtei erworbene und bis zum Kriege ausgeübte Blutbann zu Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen, wie auch die vom Gotteshaus vor dem Krieg innegehabte hohe Gerichtsbarkeit zu Trogen, Gais (Sonderamt), Herisau und im obern Thurgau als Gotteshausrechte dargestellt und für die Zukunft auch als solche in Anspruch genommen²⁾). Der Schiedsspruch der eidgenössischen Orte über die Streitigkeiten zwischen dem Abt und den Appenzellern lautete, was die Gerichtsbarkeit betraf, dahin, dass die in obiger Klageschrift angeführten Bewohner appenzellischer Gebiete „bi allen gerichtten, twingen und bannen innwendig iren letzinen zwüschent Appenzell und Sant Gallen gelegen, die si in dem krieg hand gehept, beliben sullen und mugent die besetzen und entsetzen, von dem vorgeņemten apt, dem cappittel,

¹⁾ A U., Nr. 74; ferner G. Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, S. 127 ff.

²⁾ A U., Nr. 372. 1420, Juni 28. — 1421, Mai 6.

dem gotzhus und iren nachkomen unbekümbert¹⁾). Damit hatte der Abt seine Rolle als höchster Richter in Appenzell zu Ende gespielt. Tatsächlich besaßen die Appenzeller von da an ihre eigene, hohe Gerichtsbarkeit. Zwar war diese ihnen erst von den Eidgenossen zuerkannt. Sie mussten auch nach öffentlicher Anerkennung derselben durch das Reich trachten.

Im Jahre 1442 berief sie König Friedrich auf einen angesetzten Tag nach Konstanz, „umb sach, das sy bis har über das bluot in den bann gericht hand, ouch in des richs acht sint und umb ander treffenlich sachen“²⁾). Die Folge der dort gepflogenen Unterhandlungen war eine gütliche Verständigung, wonach der König dem damaligen Appenzeller Ammann und seinen Nachfolgern die Berechtigung zur Ausübung des Blutbannes auf zwei Jahre übertrug³⁾). 1466 gab Kaiser Friedrich III. den Appenzellern, in Berücksichtigung ihrer durch eine Botschaft vorgetragenen Bitte und getreuer Dienste, die sie ihm geleistet und noch zu leisten sich erboten, „in ihren gericht, so sie bissher inngehabt, gebraucht und hergebracht haben, den ban über das bluott zu richten in irem ratte oder auf unser und des heiligen reichs freyen strass“⁴⁾), oder, wie Sutter sagt, „an freyer landtstrass oder bey beschlossenen tühren“⁵⁾). Im gleichen Jahre wurde im Hauptflecken Appenzell das neue Hochgericht erstellt⁶⁾).

1507, am 21. Juni, verlieh König Maximilian — wohl zum letzten Mal — den Appenzellern „in iren

¹⁾ A U., Nr. 382.

²⁾ Zellweger Urk., Nr. 315.

³⁾ A U., Nr. 759.

⁴⁾ A U., Nr. 1012.

⁵⁾ Sutterchronik I, 373.

⁶⁾ Ebenda.

gerichten, so sy bisher inngehabt, gebraucht und herbracht haben, den ban, über das bluot zu richten“¹⁾.

Nach wie vor aber wohnte den Hinrichtungen in Appenzell stets der „Reichsvogt“ bei, was die Erinnerung wach erhielt, dass der Blutbann eigentlich ein Reichslehen war. Dieser Vogt wird in Appenzell I. Rh. erst seit der Annahme der Verfassung vom 24. November 1872 nicht mehr gewählt.

Welche Gerichte waren nun in der frühern und spätern Zeit der Hexenverfolgung zuständig, um über Leben und Tod zu beschliessen? In seiner Klageschrift von 1420²⁾ liess Abt Heinrich deutlich hervorheben, dass er bis zum Kriege die hohe Gerichtsbarkeit zu Appenzell durch seinen Vogt, die niedere dagegen durch einen von ihm dort eingesetzten Ammann ausgeübt habe. Wurde das Vergehen so schwer eingeschätzt, dass es an das Leben des Angeklagten ging, „dann so gab derselb anman den stab mit urtail uss siner hand in des vogtes hand, dem das empfohlen ward von einem abbte zuo Santgallen, und der richte do fürbass von des richs und des gotzhus wegen“³⁾.

Pater Desiderius Wetter erzählt in seiner Chronik, im Jahre 1397 sei in Appenzell eine Hexe von dem äbtischen Verwalter auf Klanx zum Tode verurteilt worden. Mag dieser nun ein Klostervogt oder sonst ein Beamter des Abtes gewesen sein, so geht doch aus der genannten Mitteilung hervor, dass jene Hexe noch von einem fremden Richter bestraft wurde.

Nachdem während des Freiheitskrieges die Appenzeller den Blutbann eigenmächtig an sich gerissen hatten, nahm anfänglich noch das ganze Volk am Blutgericht tätigen Anteil, was aus der schon besprochenen Urkunde

¹⁾ A U., Nr. 1555.

²⁾ A U., Nr. 372.

³⁾ A U., Nr. 372.

hervorgeht, nach welcher Stüffatter den Landleuten versprach, ihr Nachrichter zu werden¹⁾).

1507 verlieh König Maximilian dem Landammann, Rat und der *Gemeinde* zu Appenzell den Blutbann. Das lässt den Schluss zu, dass damals noch das Volk bei der Beurteilung todeswürdiger Verbrechen mitsprach oder wenigstens das Recht dazu besass. Wohl von der richtigen Erkenntnis ausgehend, dass bei Landsgemeindebeschlüssen oft mehr die durch Wühler und Schreier aufgepeitschten Leidenschaften als ruhige Ueberlegung und Unparteilichkeit zum Ausdruck kamen, unterbreitete die Obrigkeit zu Appenzell je länger je weniger strafrechtliche Fälle dem versammelten Volke zur Beurteilung. Von welchem Zeitpunkte an Ammann und Rat allgemein als zuständige Behörde für Todesurteile anerkannt wurden, lässt sich nicht genau feststellen.

Zusammenfassend können wir sagen: Während am Ende des 14. Jahrhunderts der Blutbann in Appenzell noch beim Kloster war, riss das Volk der Appenzeller denselben, auf seine eigene Kraft vertrauend, in den Freiheitskämpfen gewaltsam an sich, liess sich dieses so erworbene Recht von Eidgenossen und Reich im Laufe des 15. Jahrhunderts förmlich übertragen und bestätigen und überliess im 16. Jahrhundert und von da an weiter die Beurteilung todeswürdiger Verbrechen dem grossen, vorab dem grossen zweifachen Landrat.

2. Rats- und Gerichtswesen in Appenzell Innerrhoden im 17. Jahrhundert.

Das Volk der innern Rhoden hat teils Jahrhunderte lang im Rats- und Gerichtswesen die vor der Landes- teilung eingeschlagenen Pfade weiter innegehalten, teils auch neue Einrichtungen auf diesem Gebiet ins Leben gerufen.

¹⁾ A U., Nr. 200.

a) *Die Landsgemeinde.*

Wie sie vorher bestanden hatte, wurde in erster Linie diese ehrwürdige Einrichtung in hergebrachter Weise fortgeführt. Nach wie vor übte sie die höchste Gewalt aus, die ihr der Landbuchartikel 130 zusicherte. Die richterliche Tätigkeit der innerrhodischen Landsgemeinde trat im 17. Jahrhundert nicht in augenfällige Erscheinung; dagegen stand noch immer das Begnadigungsrecht dem versammelten Volke zu.

b) *Räte.*

Im Innerrhoder Archiv, das mit dem gemeinsamen Landesarchiv zusammen in der Pfarrkirche von Appenzell untergebracht ist, befinden sich in den noch erhaltenen Protokollen die Rats- und Gerichtsverhandlungen in bunter Mischung durcheinander aufgezeichnet.

Mit Hülfe dieser handschriftlichen Quellen und des Landbuches, sowie von Walsers Chronik und Simlers „De republica“, fortgesetzt durch J. Leu, 1722, suchen wir uns sowohl über das Ratswesen, als auch über die Gerichte von Innerrhoden zur Zeit der Hexenverfolgung ein Bild zu machen.

Nach der Landesteilung bildeten der *zweifache Landrat* und der *grosse Rat* dieselbe Behörde, die sich ordentlicherweise jährlich zweimal versammelte, acht Tage nach der Landsgemeinde im Frühling und im Oktober zur Zeit des Gallustages. In der Regel waren aber jedes Jahr noch eine oder mehrere Zwischensitzungen notwendig, sodass in gewöhnlichen Zeiten die Zahl der Versammlungen auf vier bis sechs stieg¹⁾. Wie vor der Landesteilung, wurde der zweifache Landrat in seiner ersten Frühjahrssitzung „neu und alt Räth“ genannt.

¹⁾ Pr. gr. R. (Protokoll des grossen Rates von App. I. Rh.) 1675/76.

Die ordentliche Herbstversammlung, gewöhnlich nach dem Gallustag abgehalten, hiess „St. Galler Rat“¹⁾. Indessen finden wir diese Bezeichnung auch für Sitzungen zu andern Zeitpunkten, wie z. B. am 17. Juni 1715²⁾. Diese Behörde umfasste alle Hauptleute und Räte sämtlicher Rhoden, im ganzen hundertachtundzwanzig Mann, nämlich aus jeder der sechs alten und der zwei neuen Rhoden (Hirschberg und Oberegg) sechzehn³⁾. Daneben gab es noch einzelne Landesbeamtungen, deren Inhaber von Amts wegen zum Rate gehörten, vor allem der Landammann, der Vorsitzende aller wichtigeren Räte und Gerichte, weiter auch der Bannerherr und der Seckelmeister⁴⁾.

Der Geschäftskreis dieses grossen zweifachen Landrates war in Appenzell sehr umfangreich, seine Gewalt nächst der Landsgemeinde die höchste im Lande. Der Artikel 28 des Landbuches hebt an: „Hat neu und Alt Räth *aus vollem Gwalt der damahligen Landsgmeindt* auf und angenommen.“ Noch andere Artikel des Landbuches beginnen in ähnlicher Weise und zeigen, dass der Landrat oft Beschlüsse fasste, die sonst Sache der Landsgemeinde gewesen wären⁵⁾.

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere auch für die Beurteilung minder schwerer Straffälle⁶⁾ kam nach der Landesteilung der sogenannte *Wochenrat* auf, der im Landbuch gewöhnlich als *kleiner Rat* bezeichnet wird⁷⁾. Den Vorsitz führte auch hier der

¹⁾ Pr. Lr. (Protokoll des Landrates von App. I. Rh.) 1674, 1675, 1676.

²⁾ Lb. I. Rh., Art 77.

³⁾ Simler-Leu, S. 551.

⁴⁾ Lb. I. Rh., Art. 127.

⁵⁾ Lb. I. Rh., Art. 40, 41, 64, 94.

⁶⁾ Lb. I. Rh., Art. 30.

⁷⁾ Lb. I. Rh., Art. 130.

Landammann oder sein Statthalter. Im Jahre 1631 belief sich die Anzahl der darin sitzenden Herren auf fünf- undsechzig, 1667 hingegen auf sechzig¹⁾. Diese Gesamtzahl wurde nun in drei ungefähr gleiche Teile gesondert, die man Gänge nannte. (Es gab indessen auch Jahre mit vier Gängen, z. B. 1631 und 1652.) Die Mitglieder eines jeden der drei bzw. vier Gänge hatten vier aufeinander folgende Verrichtungen, d. h. Sitzungen, zu besuchen. Der Wochenrat hielt, wie schon der Name andeutet, fast regelmässig wöchentlich eine Sitzung ab. Doch wurden auch bestimmte Ferienzeiten beobachtet, so während des Heuens und Emdens, zur Oster-, Pfingst- und Weihnachtszeit. Bis alle (gewöhnlich drei) Gänge ihre bestimmte Anzahl Versammlungen abgehalten hatten, verstrichen etwa drei Monate. So kam es, dass jedes Wochenratsmitglied während vier, durch vierteljährliche Zwischenräume von einander getrennten Monaten den kleinen Rat besuchte.

Eine bei der Hexenverfolgung überaus wichtige Rolle spielte nach der Landesteilung in Innerrhoden der *geheime Rat*. Er riss allmählich die wichtigsten Befugnisse im Lande an sich, was aus seinen Protokollen hervorgeht, die fast ohne Unterbrechungen erhalten geblieben sind von 1605 bis 1716, in welchem Jahre diese Behörde aufgehoben wurde.

Wir wissen nicht, wie viele Mitglieder der geheime Rat in Appenzell besass. Das Landbuch von Innerrhoden bestimmt nur, jeder Landammann solle dem geheimen Rat angehören²⁾ und die einmal erkorenen Mitglieder sollen darin bleiben, solange sie sich wohl halten³⁾.

¹⁾ Namensverzeichnisse in den Ratsprotokollen der betreffenden Jahre.

²⁾ Lb. I. Rh., Art. 127.

³⁾ Lb. I. Rh., Art. 128.

Jedenfalls sassen die angesehensten Herren des Landes in diesem Rate, sonst wäre es ihm nicht gelungen, die eigentliche Regierungsgewalt auf hundert Jahre hinaus auszuüben.

Ueber die Art, wie der geheime Rat gewählt wurde, wie auch über die Bedeutung und Macht, die er besass, gibt uns ein Ratsbeschluss vom 10. Mai 1632 einigen Aufschluss. Darnach sollte der *zweifache Landrat den geheimen Rat bestellen*. Die Rhoden sollten die Räte nicht mehr selber setzen, sondern die *Heimlichen hatten die kleinen Räte* und diese den grossen Rat zu wählen. Es muss uns heute in Erstaunen setzen, zu erfahren, dass in einem Landsgemeindekanton ein solcher Beschluss möglich war, durch den das Wahlrecht der Bürger in der Weise beschnitten wurde, dass die Rhoden ihre Räte nicht mehr selber wählen durften, sondern dass ein Rat den andern einsetzte. Im Anfang des 18. Jahrhunderts scheint sich indessen eine grosse Misstimmung gegen den geheimen Rat breit gemacht zu haben, die vielleicht aus seinen offenbaren Uebergriffen, die er sich erlaubte, entstand, zweifellos aber angesichts der unerträglich hohen, durch ihn dem Lande verursachten Kosten sich vergrösserte. Auch mag der nüchterne Sinn der Appenzeller gegen die aristokratische Einrichtung des geheimen Rates eine starke, natürliche Abneigung empfunden haben. Im Jahre 1716 gab es in Innerrhoden zudem bei der Austeilung französischer Pensionen eine grosse Unzufriedenheit, die beinahe zu einem allgemeinen Aufstand führte¹⁾. Da erging im Dezember des gleichen Jahres ein Beschluss des zweifachen Landrates, der den geheimen Rat aufhob, angeblich der hohen Kosten wegen²⁾.

¹⁾ Walser II, 728.

²⁾ Pr. gr. R. 1716.

c) *Gerichte.*

Nach wie vor der Landesteilung finden wir niedere und höhere Gerichte in Appenzell. Das Landbuch von Innerrhoden sagt sehr wenig über sie. Artikel 126 enthält nur die Vorschrift, das geschworene Gericht und das Gassengericht sollen jeweilen vormittags „nüchter“ gehalten werden. Artikel 137 hingegen befahl, dass für die Beurteilung kleiner Sachen bis zum Betrage von fünf Schillingen das Gassengericht zuständig sei. Am 2. Mai 1608 erfolgte ein Ratsbeschluss, wonach der fortan im Amt stehende Statthalter das Gassengericht führen und der Gerichtsschreiber „alle Sachen und Bussen“ aufschreiben sollte statt des Landschreibers. Dieser sollte nichts tun als allein das Landbuch bei sich haben und je nach Bedürfnis die Artikel draus vorlesen¹⁾.

Als hohe, vorberatende Gerichtsbehörde trat im 17. Jahrhundert der *geheime Rat* auf. Er tagte unter dem Vorsitz des Landamanns. Seine Protokolle gehen zurück bis auf den 16. Mai 1605. Dieser erste „hailich“ nach der Landsgemeinde wurde von Landammann von Haim abgehalten; anwesend waren zwölf Ratsmitglieder. Gleich die ersten Blätter seines Protokolls führen uns trefflich in sein Arbeitsgebiet ein. Er versammelte sich je nach Bedürfnis. War dem Landammann etwas zu Ohren gekommen von verdächtigen Leuten, so berief er den geheimen Rat zusammen. Dieser beschloss, Kundschaft, d. h. eidliche Zeugenaussagen über die als fehlbar angegebenen Personen einzuholen. Schien der Fall wichtig genug, so entschied sich der Rat für gefängliche Einziehung, verbunden mit gütlicher und, wenn nötig,

¹⁾ Pr. W.-Lr. (Protokoll des Wochen- und Landrates von Appenzell I. Rh.) 1597—1609.

auch peinlicher Untersuchung. Nach Abschluss dieses Verfahrens setzte er die am Hochgerichtstage auszusprechende Strafe fest oder verfügte die Freilassung der Gefangenen, wenn Schuldlosigkeit an den Tag trat oder gewöhnlich auch, wenn kein Geständnis abgezwungen werden konnte.

Der geheime Rat wählte ebenfalls die Fürsprecher beim Gericht, sowohl den des Landweibels, der bei der Gerichtssitzung die Klage vorbringen und die Strafe beantragen musste, als auch denjenigen des „armen Menschen“, der vor Hochgericht gestellt wurde. Weiter verordnete er in der Sitzung vom 5. Juni 1606 vier Männer, die, mit Hellebarden bewaffnet, die armen Menschen hinausführen, verwahren und begleiten sollten. In gleicher Weise wurde Jörg Koch als Reichsvogt eingesetzt, der bei den Hinrichtungen anwesend sein musste. So sehen wir, dass der geheime Rat die eigentlichen Hochgerichtssitzungen bis in alle Einzelheiten vorbereitete.

Den Mitgliedern des grossen Rates, der in letzter Linie über Leben und Tod entscheiden sollte, blieb nur noch die Aufgabe, am Rechtstage in Appenzell zu erscheinen, der Versammlung beizuwohnen und das vom geheimen Rat gefasste Urteil zu bestätigen. Unterm 14. August 1663, auf welchen Tag Hochgericht angesetzt war, findet sich ausdrücklich die Bemerkung, man habe das Urteil, das zuvor von einem geheimen Rat gemacht worden sei, gutgeheissen ¹⁾. Mag nun aber der geheime Rat oder der Landrat die endgültigen Todesurteile gefällt haben, so erscheint doch immer der Landammann als eigentlicher Blutrichter, von dessen Entscheid Gut und Blut der Angeklagten in hohem Masse abhingen.

¹⁾ Pr. Lr. 1660, 1667.

3. Rats- und Gerichtswesen in Appenzell Ausserrhoden im 17. Jahrhundert.

a) *Die Landsgemeinde.*

Da wir von dieser Einrichtung und ihren Beschlüssen, die ab und zu in das strafrechtliche Gebiet hinübergreifen, schon in den vorigen beiden Kapiteln gesprochen haben, können wir sie hier übergehen. Nur aus dem 18. Jahrhundert mag ein Fall erwähnt werden, in dem die Landsgemeinde als Strafrichterin auftrat. Im Jahre 1734 erkannte sie, sechs Männer, die beim Landhandel an der Spitze der sogenannten kleinen Partei gestanden hatten, sollten lebenslänglich von Gericht und Rat ausgeschlossen sein¹⁾.

b) *Räte.*

Im 17. Jahrhundert begegnen wir im Rats- und Gerichtswesen von Appenzell A. Rh. einer Menge von Erscheinungen, die nur verständlich sind, wenn wir in Betracht ziehen, dass dieser Landesteil im Jahre 1597 ein ganz neues Staatswesen gründete und sich daher erst die ihm zukömmlichen Einrichtungen schaffen musste. Freilich konnten die Ausserrhoder an gewisse bewährte Ueberlieferungen anknüpfen; das ändert aber die Tatsache nicht, dass z. B. das gesamte Rats- und Gerichtswesen, das vor der Landesteilung in Appenzell seinen Hauptsitz gehabt hatte, in Ausserrhoden zum Teil ganz eigene und neue Formen annehmen musste, sollte es die gesunde Entwicklung des jungen Staatswesens fördern helfen. Mehrmals ergab sich im 17. Jahrhundert die Notwendigkeit, das von 1585 herrührende Landbuch, eine ohne viel Plan angelegte Sammlung von Verordnungen, Satzungen und Beschlüssen, wie auch von Strafen und Bussen, wesentlich abzuändern, so 1632 und 1655.

¹⁾ Walser III, 99.

In den ältesten Ratsprotokollen finden wir einen fürchterlichen Durcheinander. Berichte über Sitzungen der verschiedensten Räte und Gerichte lösen sich, in zeitlicher Reihenfolge aufgezeichnet, gegenseitig ab. Dazu kommt noch die Verwicklung, dass die Behörden sehr oft nicht einheitliche Namen trugen. Vom Jahre 1624 z. B. heisst es, am 8. April sei ein „gemeiner Landtsrath“ zu Herisau, am 20. April zu Trogen die „gewöhnliche Landsjahrrechnung“ gehalten worden; am 19. April „sind meine Herren von gemeinem Land zu Trogen bei einander versammelt“; am 11. Mai waren „Neu und Alt Räth in Herisau“; am 23. November „sind meine Herren von dem ganzen Land beieinander versammelt gewesen“; am 21. Oktober ward der „gewöhnliche, grosse, zweifache Landsrat zu Trogen“ gehalten; am 1. November fand die „gewöhnliche Herbst Jahrrechnung“ statt und am 16. November „ward zu Trogen ein gemeiner Landsrat der Kriegssachen halber gehalten“. Dazwischen liegen, den grössten Teil des Buches füllend, die Verhandlungsgegenstände der kleinen Räte von Trogen, Hundwil, Herisau und Urnäsch aufgezeichnet. Wie können wir uns in diesem Gewirr zurechtfinden?

Wenn wir nur die Landbücher durchgehen, so liegen die Dinge scheinbar geordnet; sobald wir aber die Protokolle öffnen und den tatsächlichen Verhältnissen im Rats- und Gerichtswesen nachgehen, verwickeln sich die ungeordneten Fäden für einige Zeit zu wirren Knäueln, die sich aber doch schliesslich wieder auflösen lassen und einen Ueberblick ermöglichen.

Das handschriftliche Landbuch von 1632 hält verschiedene Räte auseinander, indem es bestimmt, es solle kein Rat „abthun oder brechen“, was eine Landsgemeinde erkenne; was ein zweifacher Rat erkenne, das soll kein

gebotener (grosser) Rat abtun, und was ein solcher beschliesse, solle von keinem kleinen Rate gestürzt werden¹⁾.

Es gab demnach einen *zweifachen Landrat* und einen *grossen Rat* neben *kleinen Räten*, was auch die Protokolle bestätigen.

Beim *grossen zweifachen Landrat* ist einmal zu merken, dass seine erste, gewöhnlich im Mai stattfindende Sitzung Neu- und Alt Rät hiess. Derselbe wurde zu andern Zeiten als im Mai je nach Bedürfnis einberufen, gewöhnlich auch im Oktober. Die Frühjahrssitzung war in der Regel zu Herisau, die Herbsttagung hingegen in Trogen²⁾.

Waren alle kleinen und grossen Räte aus den Gemeinden im grossen zweifachen Landrat, wie vor der Landesteilung, so zählte er hundertvierundachtzig Mitglieder (sechsendneunzig Klein- und achtundachtzig Grossräte), ohne die zehn Landesbeamten und Landschreiber und Weibel³⁾.

Der Umfang dieser schwerfälligen Behörde erfuhr eine wesentliche Veränderung durch einen Beschluss des grossen Rates vom 4. Mai 1647, dass fortan in Neu- und Alt Räten nur die Hälfte der kleinen Räte jeder Gemeinde neben den Landesbeamten, im ganzen also nur etwa sechzig Mann sitzen sollten⁴⁾. Doch gar bald erlitt dieser Rat wieder Veränderungen. Um dem Aufkommen einer Familienherrschaft entgegenzutreten und zur Erlangung unvoreingenommener und wirklich gerechter Richter für den gemeinen Landmann, beschloss die Landsgemeinde 1654 die Aufstellung eines sechzigköpfigen, *unparteiischen Rates* an Stelle von Neu- und Alt-Räten. In diesem durften weder Vater und Sohn, noch

¹⁾ Art. 6.

²⁾ Lb. 1632, Art. 5.

³⁾ Lb. 1632, Art. 5.

⁴⁾ J. C. Zellweger, Urkundensammlung 1600—1649.

Bruder und Schwager nebeneinander Sitz und Stimme haben. Die Mitglieder wurden je nach dem Verhältnis der Bevölkerung den Kirchhöfen entnommen¹⁾.

Der unparteiische Rat ging aber in ganz jugendlichem Alter wieder ein. Eine Landsgemeinde von 1655 beschloss, wieder zur alten Einrichtung des zweifachen Landrates oder der Neu- und Alt Räte zurückzukehren²⁾. Die Obliegenheiten des zweifachen Landrates bestanden teils in der Bestätigung, Verbesserung oder Erweiterung der jährlichen Landmandate, die jedes Frühjahr in allen Kirchen zur Verlesung gelangten und hauptsächlich sittenpolizeilichen Inhalts waren, teils im Errichten neuer Bestimmungen für das Landbuch und schliesslich in der Wahl des Reichsvogtes, der Landesbauherren, Siechenpfleger, Zeugherren, der Gefangenen-Examinatoren usw.³⁾. An der Frühjahrsversammlung des zweifachen Landrates vom Jahre 1723 wurde verordnet, wie viele Räte jede Gemeinde neben den Amt- und Hauptleuten — Landschreiber und Landweibel inbegriffen — an die „neu und alt Rätth“-Versammlung schicken sollten, nämlich: Hundwil acht, Herisau, Urnäsch und Teufen je vier, Trogen und Gais je zwei, die übrigen Gemeinden (Schwellbrunn, Speicher, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen und Reute) je einen. Die neuen Gemeinden Bühler, Waldstatt und Schöningrund durften nur ihre Hauptleute abordnen⁴⁾. Nach dieser Zusammenstellung kommen wir auf vierundachtzig Ratsmitglieder (zehn Landesbeamte, zwei Schreiber und Weibel, achtunddreissig regierende und stillstehende Hauptleute und vierunddreissig andere Ab-

¹⁾ Ratsprotokoll vom 30. April 1654; Walser II, 626.

²⁾ Walser II, 626.

³⁾ Simler-Leu, S. 553; Walser I, 52.

⁴⁾ Walser II, 735.

geordnete, zu gleichen Teilen aus den Gemeinden vor und hinter der Sitter).

Auf den zweifachen Landrat folgte dem Range nach *der grosse Rat*, der im 18. Jahrhundert aus den zehn Amtleuten, den regierenden Hauptleuten aller Gemeinden, den zwei Landesbauherren und dem Schreiber und Weibel sich zusammensetzte¹⁾. Leu zählte zu Beginn des 18. Jahrhunderts auch den Siechenpfleger als Mitglied des grossen Rates auf²⁾. In beiden Fällen kommen wir auf eine etwas mehr als dreissigköpfige Behörde, ebenso vom Landammann geleitet wie der grosse zweifache Landrat. Der grosse Rat versammelte sich je nach Bedürfnis, gewöhnlich abwechselungsweise in Trogen und Herisau. Er war recht eigentlich die Regierung des Landes, die oft, ohne sich um die Volksmeinung zu kümmern, von sich aus Bestimmungen und Verordnungen erliess, die unbedingt dem Volk zur Entscheidung hätten vorgelegt werden müssen. Zeitweise wählte er sogenannte Ausschüsse, die sich zum Teil noch mehr Gewalt anmassten als der ganze Rat. Im Jahre 1647, am 4. Mai bestimmte z. B. ein solcher Ausschuss die Besoldung des Landammanns und der übrigen Landesbeamten, stellte Verordnungen auf über die Mitgliederzahl von Neu- und Alt Räten, wie auch des Malefizgerichtes, gestattete den Gemeinden Herisau und Kurzenberg, eine grössere Anzahl Ratsmitglieder als bis dahin zu wählen usw.³⁾. Sonst stand dem grossen Rat die Beurteilung der von den niedern Gerichten an ihn gewiesenen Streitigkeiten und aller Malefizsachen zu, ferner die Leitung des Verkehrs gegen aussen und die Wahl und Instruktion der Tagungsabgeordneten⁴⁾.

¹⁾ Walser I, 52.

²⁾ Simler-Leu, S. 553.

³⁾ J. C. Zellweger, Urkundensammlung 1600—1649.

⁴⁾ Simler-Leu, S. 553; Walser I, 52 f.

Zur Abhaltung der „Landrechnung“ (Rechnungsabschluss und Beratung über Einkünfte und Ausgaben, gefällte und noch ausstehende Bussen, Belohnung der Landesbeamten usw.) fanden in der Regel jährlich zwei Grossratssitzungen statt, im Frühling die eine, am Landsgemeindeort des betreffenden Jahres, also in Trogen oder Hundwil, im Herbst die andere, in der Wohngemeinde des regierenden Landammanns¹⁾.

Seine Eigenschaft als strafrichterliche Behörde haben wir vorhin gestreift, als wir sagten, sämtliche Malefizsachen, d. h. alle hochgerichtlichen Prozesse, seien vor dem grossen Rat zur Erledigung gelangt. Uebte dieser schon vor 1650 die grösstmögliche Regierungsgewalt aus, so erkannten im Jahre 1657 Neu- und Alt Räte in Trogen, dass hinfort nur noch dreissig Mitglieder den grossen Rat zusammensetzen, aber alle ihre Beschlüsse gleichwohl dieselbe Gültigkeit haben sollten, wie diejenigen des zweifachen Landrates²⁾.

Während wir die vielen Räte, die in den einzelnen Gemeinden gemeinsam mit dem Hauptmann die örtlichen Angelegenheiten ordneten, übergehen, wie wir es auch im Zeitraum vor der Landesteilung und bei Appenzell I. Rh. getan haben, dürfen wir hingegen die *kleinen Räte* von Ausserrhoden nicht unerwähnt lassen. Das Landbuch von 1632 bestimmte in seinem fünften Artikel, die kleinen und gemeinen Wochenräte sollten wie bis dahin gehalten werden, nämlich einer zu Trogen, der zweite in Urnäsch, der dritte und fünfte wieder in Trogen, der vierte hingegen in Herisau und der nächste in Hundwil; wenn diese Reihenfolge von Versammlungen abgelaufen wäre, sollte sie wieder von vorn beginnen. Auf diese Weise kam es, dass in Trogen ebensoviele Klein-

¹⁾ Lb. 1632, Art. 5.

²⁾ Ratsprotokoll 1652—58 im Archiv in Trogen.

ratssitzungen stattfanden wie in Herisau, Hundwil und Urnäsch zusammen. Das Protokoll von 1613 erwähnt zwanzig Versammlungen in Trogen und einundzwanzig hinter der Sitter. In ganz ähnlicher Art wurden von der Landsgemeinde 1624 an im Verlaufe eines Amtsjahres über vierzig Kleinräte vor und hinter der Sitter abgehalten. Wenn wir in Betracht ziehen, dass alter Uebung gemäss um Weihnachten, Ostern und Pfingsten herum die Gerichte vierzehn Tage vor und eine Woche nach diesen Festen geschlossen waren¹⁾, so erscheint uns die Bezeichnung Wochenrat vollauf berechtigt.

Im Laufe der Zeit entstanden zur Besorgung minder wichtiger Geschäfte zwei gesonderte kleine Räte, von denen der eine für die Gemeinden vor der Sitter jeweilen am ersten Dienstag jedes Monats in Trogen, der andere für die Orte hinter der Sitter dagegen abwechselungsweise in Herisau, Hundwil und Urnäsch gehalten wurde, so oft es die „Nothdurft“ erforderte²⁾. Von 1683 an führte der kleine Rat vor der Sitter eigene Protokolle³⁾. In beiden Räten war der im Amt stehende Landammann Vorsitzender. Ferner wohnten demselben die Räte derjenigen Gemeinde bei, in welcher die Sitzung stattfand (in Trogen jeweilen eine von den hiezu verordneten Gruppen, die miteinander abzuwechseln hatten) und, wenn der Rat in Urnäsch tagte, je eine Ratsperson von Herisau, Schwellbrunn und Hundwil (obere Rhode); war er in Herisau, je ein Rat von Urnäsch und Hundwil (untere Rhode), und kamen die Herren in Hundwil zusammen, so sollte je ein Ratsmitglied von Herisau und Urnäsch dabei sein. Um den Trogener Räten die „Beschwäörd“ so oftmaligen Ratsbesuches nicht allein „auf dem Halse

¹⁾ Lb. A. Rh., Art. 72.

²⁾ Lb. A. Rh., Art. 6.

³⁾ Im Landesarchiv in Trogen befindlich.

liegen zu lassen“, musste auf jeden Ratstag je ein Rats-
herr von Teufen, Speicher, Grub, Kürzenberg, Ober- und
Unterhirschberg, Oberegg und Gais nach dem Versamm-
lungsort verordnet werden¹⁾.)

Diese kleinen Räte waren zu gewissen Zeiten äusserst
anmassend. Im Jahre 1655, am 21. Mai z. B. erliess ein
solcher zu Trogen ein Mandat für das ganze Land wegen
auswärts wütender Viehseuche und auch ein Verbot,
fremde Kriegsdienste zu leisten, ausgenommen bei den
stehenden Hauptleuten.

Nach Walser bestand auch in Ausserrhoden um 1621
die Einrichtung eines *heimlichen Rates*, dessen Mit-
glieder, die „Landthälicher“, auf Frevel und Ungebühr-
lichkeiten achten und allgemeine Aufsicht halten mussten²⁾.
Dass diese Behörde eine ähnliche Bedeutung wie in Inner-
rhoden je erlangt und eine entsprechende Tätigkeit in
Ausserrhoden ausgeübt habe, scheint ausgeschlossen.
Indessen müssen doch auch hier geheime Räte gewesen
sein. In einem Rezess vom 14. Juni 1647 werden sie
erwähnt³⁾).

c) Gerichte.

Wie das Ratswesen, so entwickelten sich auch die
verschiedenen rein richterlichen Behörden in Ausser-
rhoden auf eigentümliche Weise.

Das Geschworenen- und das Gassengericht, die das un-
geteilte Land Appenzell schon kannte, sind auch auf den
äussern Landesteil übergegangen⁴⁾. Walser nimmt ausser-
dem noch ein drittes, das sogenannte Bussengericht an⁵⁾.
Zellweger erwähnt ebenfalls neben dem Gassengericht

¹⁾ Lb. 1632, Art. 5 ; Lb. 1655, Art. 7.

²⁾ Walser II, 591.

³⁾ J. C. Zellweger, Urkundensammlung 1600—1649.

⁴⁾ Bussen- und Ratsprotokolle nach der Landesteilung bis 1621.

⁵⁾ Walser II, 591.

ein besonderes Bussengericht im 16. Jahrhundert¹⁾. Weiter oben ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese beiden Behörden damals nicht verschieden, sondern dasselbe waren. Hier stossen wir auf die gleiche Erscheinung, wie während der Zeit vor der Landesteilung.

Das ausserrhodische Bussen- oder Gassengericht bestand nicht lange. Am 8. Mai 1621 wurde von Neu- und Alt Räten folgender Beschluss gefasst: „Ward erkannt, das fürohin keine Bussengrichter mehr gehalten werden sollend, sondern so Ettwas ungebürliches fürgange, es sige fräfflen und In all anderweg, solle sölliches allweg für den Ersten Rath in yeder Rod gewyssen und daselbsten der gebür nach abgestraft werden“²⁾. Aus diesen und andern Mitteilungen über die Auflösung des Bussengerichtes ist ersichtlich, dass dessen Geschäfte im Jahre 1621 auf den kleinen Rat übergingen. Das Landbuch von 1632 deutet ausserdem an, dass man es bei der Aufhebung des Gassengerichtes nicht bewenden liess, sondern dass alle niederen Gerichte, dasjenige der Geschworenen nicht ausgenommen, abgeschafft wurden³⁾.

Von dieser tiefgreifenden Verfassungsänderung in Ausserrhoden weiss auch Gabriel Walser einiges zu erzählen. Er lässt 1621 drei Gerichte eingehen, nämlich das Gassengericht, das Geschworenen- und das Bussengericht, von dem er sogar meinte, es habe bis dahin die schwereren Verbrechen abgestraft⁴⁾. Nach ihm nimmt Schäfer ein „höheres Bussen- oder Blutgericht“ an, das im 17. Jahrhundert in Ausserrhoden seine Tätigkeit entfaltete⁵⁾. Diese Behauptung entspricht nicht den Tat-

¹⁾ Zellweger Gesch. III 2, 184.

²⁾ Protokolle des kleinen und grossen Rates 1619—1621.

³⁾ Lb. 1632, Art. 5.

⁴⁾ Walser II, 591.

⁵⁾ Schäfer, Materialien zu einer vaterländischen Geschichte 1812, S. 89.

sachen; denn erstens waren Bussen- und Gassengericht gleichbedeutend, und zweitens wurden dabei nur Bussen, nicht aber Todesurteile verhängt, was den einschlägigen Protokollen zu entnehmen ist. Daher ist auch die Meinung unrichtig, der grosse Rat habe erst von der Aufhebung des Bussengerichtes an die todeswürdigen Verbrechen beurteilt; dieser war schon vorher, seit der Landesteilung, die hiefür zuständige Behörde. Das beweisen die betreffenden Ratsprotokolle auf klare Weise. Hätte das Bussengericht wirklich in seinem Schosse den Blutbann ausgeübt, so wären sicherlich nicht seine gesamten Befugnisse an den kleinen Rat übergegangen. Schliesslich spricht noch die Tatsache gegen die Ansicht, das Bussengericht sei eine hohe richterliche Behörde gewesen, dass nicht der Landammann dasselbe leitete, der doch der höchste Richter im Lande war, sondern ein sogenannter „*obrist richter*“¹⁾, dessen Amt nach der Landesteilung in Appenzell Ausserrhoden neu geschaffen worden zu sein scheint. In einer Urkunde von 1535 begegnen wir zwar schon der Bezeichnung „*oberster und gesetzter richter*“. Dieser war jedoch nichts anderes als der Obmann eines von der Obrigkeit eingesetzten Schiedsgerichtes²⁾.

Im 17. Jahrhundert finden wir aber nur einen einzigen Inhaber dieser Obristrichterwürde. Am 24. Mai 1621 hielt derselbe, Anthon Däller, zum letzten Mal Bussengericht in Trogen³⁾. Da die beiden soeben besprochenen Gerichte — das der Geschworenen und das Bussen- oder Gassengericht — schon 1621 eingingen⁴⁾ und, weil sie nicht über Leben und Tod zu urteilen hatten, für den Hexenprozess nicht in Betracht kamen, ist eine tiefere Untersuchung ihrer besondern Tätigkeit hier

¹⁾ Bussenprotokoll 1619—1622.

²⁾ Zellweger U., Nr. 789.

³⁾ Bussenprotokoll 1619—1622.

⁴⁾ Walser II, 591.

nicht notwendig. Zu beachten aber bleibt, dass aus einer so engen Verschmelzung von Rat und Gericht, wie sie mit dem Jahre 1621 eingeleitet wurde, sich mit innerer Notwendigkeit die Uebelstände ergaben, die in neuerer Zeit der Trennung der Gewalten riefen.

Im Jahre 1600 führte Appenzell Ausserrhoden nach erlangter Selbständigkeit ein eigenes *Chor- oder Ehegericht ein*¹⁾. Bis dahin gingen die Appenzeller mit ihren Ehestreitigkeiten teils vor das bischöfliche Gericht von Konstanz²⁾, teils (die Reformierten nach der Glaubensstrennung) vor das Chorgericht zu Zürich³⁾. Das appenzellische Ehegericht, präsiert vom Landammann, war bis ins 19. Jahrhundert hinein tätig; es wurde von Neu- und Alt Räten gewählt und bestand aus sechs weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern. Auch die Pfarrer derjenigen Gemeinden, aus denen Leute vor Ehegericht erschienen, wohnten gewöhnlich den Sitzungen mit Stimmrecht bei.⁴⁾

Die höchste richterliche Gewalt in Ausserrhoden stand beim *grossen Rate*, über dessen strafrichterliche Tätigkeit uns seine Protokolle aber sehr wenig berichten. Mit einem Satze wird darin gewöhnlich nur erwähnt, wann ein Hochgerichtstag gehalten und ein „armer Mensch“ dabei zum Tode verurteilt worden sei.

Aus dem Grossratsbeschluss vom 4. Mai 1647 erfahren wir die damalige Zusammensetzung des *Malefizgerichtes*⁵⁾. Darnach bestand es aus dem Landammann, den Amtleuten und noch zwanzig von den Gemeinden hiezu abgeordneten Ratsherren. Diese letztern verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Ortschaften: Urnäsch

¹⁾ Walser II, 573.

²⁾ Lb. I. Rh., Art. 123.

³⁾ Simler, S. 164; Leu, S. 566.

⁴⁾ Grossratsbeschluss von 1647; Lb. A. Rh., Art. 8.

⁵⁾ J. C. Zellweger, Urkundensammlung 1600—1649.

zwei, Herisau vier, Hundwil drei, Trogen zwei, Kurzenberg zwei, Speicher, Grub, Unterer Hirschberg, Oberer Hirschberg, Teufen, Oberegg und Gais je einer. Diese Aufstellung zeigt, dass um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Zahl der Malefizrichter ungefähr derjenigen der Grossräte beim Beginn des 18. Jahrhunderts gleichkam.

III. Ueber die appenzellische Strafrechtspflege zur Zeit der Hexenverfolgung.

Aus der Zeit der Hexenprozesse finden wir weder vor noch nach der Landesteilung ein zusammenhängendes, niedergeschriebenes Strafrecht oder eine Strafprozessordnung. Den Appenzellern, deren Lebensverhältnisse sich in früheren Jahrhunderten langsam entwickelten, genügten die aus alten Gewohnheiten und Sitten allmählich gewordenen Rechtsanschauungen und Einrichtungen. Obgleich sich im 17. Jahrhundert ein gewisser Einfluss der für das ganze deutsche Reich bestimmten Gerichtsordnung Kaiser Karls V. auf die appenzellische Rechtspflege nicht verkennen lässt¹⁾, hatte doch der Richter auch damals noch nicht einfach Strafen auszu-

¹⁾ Peinliches Halsgericht Kaiser Karls V. = Carolina, auf dem Regensburger Reichstag vom Jahre 1532 zum Abschluss gebracht, lehnt sich sehr stark an die bambergische Halsgerichtsordnung von 1507 an, in der das römische Recht verarbeitet worden ist. (Hansen, Quellen, S. 278 f., 341 f.).

A. Meier, Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Gebiete der heutigen Schweiz, S. 181 ff., bestreitet jeglichen Einfluss der Carolina auf die appenzellische Strafrechtspflege. Dabei stützt er sich auf J. C. Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes III 2, 220, der meint, wir haben keine Spur, dass jene Gerichtsordnung je in Appenzell zur Geltung gelangt sei. A. Meier glaubt den Nachweis erbringen zu können, dass der Ausdruck „kaiserliche Rechte“ in der Schweiz mit Unrecht auf die Carolina bezogen wurde, bes. von Ph. A. v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Diese Gleichstellung hatte zur Folge, dass man bei jeder Erwähnung der kaiserlichen Rechte an

sprechen auf Grund von Paragraphen, sondern es gab gewisse, von altersher im Denken und Fühlen des Volkes verankerte und von Geschlecht auf Geschlecht vererbte Grundsätze, nach denen gewöhnlich bei Gericht verfahren wurde. Diese lassen sich aber nicht aus den Büchern wohl geordnet herauslesen, sondern an Hand der vorgekommenen Fälle müssen wir suchen, die allgemeinen Gesichtspunkte und Richtlinien der früheren Strafrechtspflege herauszufinden, die in dem für uns in Frage stehenden Zeitraum in Innerrhoden und in Ausserrhoden nicht wesentlich verschieden war. Daher werden wir in der folgenden Darstellung die innerrhodischen und ausserrhodischen Verhältnisse nicht nach-, sondern nebeneinander besprechen.

Nach sorgfältigem Durchgehen der einschlägigen Rats- und Gerichtsprotokolle wissen wir, dass sich das Strafverfahren gegen die Hexen nicht unterschied von dem bei andern Missetätern angewandten. Was daher über dasselbe in diesem Abschnitt allgemein gesagt wird, lässt sich sinngemäss auch auf das Vorgehen bei den Hexenprozessen beziehen und umgekehrt.

1. Strafrechtliche Verfolgung der Vergehen und Verbrechen.

In Appenzell waren die geheimen Räte, die „Hailichen“, verpflichtet, auf alle strafbaren Handlungen in ihrer Rhode oder Gemeinde ein wachsames Auge zu

die Carolina dachte. A. Meier stellt dagegen den Satz auf: „Das kaiserliche Recht in seiner althergebrachten Bedeutung konnte nie die peinliche Gerichtsordnung in sich fassen“. (S. 182).

In Pfarrer Anhorns *Magiologia* von 1674, einem Werk, von dem wir später noch zu sprechen haben, wird jedoch neben dem römischen Recht auch Karls V. Gerichtsordnung zu den kaiserlichen Rechten gezählt. B. Anhorn lobt ihre Vorschrift, die Hexen mit dem Feuer auszurotten (Carolina, Art. 109). Wenn auch die Carolina bei uns keine Gesetzeskraft erlangte, so war sie doch im 17. Jahrhundert in unsern Gegenden nicht unbekannt. (*Magiologia*, S. 1039 ff.)

haben und beim Landweibel oder in schweren Fällen dem Landammann anzuzeigen. Beispiele, wie sehr das inquisitorische Verfahren in Appenzell um die Zeit der Landesteilung im Schwunge war, zeigen ein obrigkeitlicher Befehl von 1576 ¹⁾ und eine Stelle aus den ausser-rhodischen Frühlings- und Herbstmandaten von 1609 bis 1613, wonach sämtliche Beamten unter Androhung von Strafe schuldig zu sein erkannt wurden, sich nach allen Vergehungen zu erkundigen und dieselben weiterzuleiten. — Die umfassende Tätigkeit des geheimen Rates in Innerrhoden und seine Machtfülle haben wir schon hervorgehoben. Hier mag nur noch ein Beispiel erwähnt werden, um zu zeigen, wie derselbe gegen verdächtige Personen vorging. Am 31. Mai 1606 wurde eine Sitzung des geheimen Rates gehalten und dabei beschlossen, es sei Kundschaft einzuziehen, dieweil Daniel Schnyders Frau, Cathrina Wyssin, im Argwohn sei, „des häxxenwercks halber“ ²⁾. Am 2. Juni war schon wieder geheimer Rat. Hierüber meldet der betreffende Bericht, nachdem Daniel Schnyders Frau nach verhörter und eingenommener Kundschaft in Gefangenschaft gelegt worden sei, „haben die Heimlichen erkannt, dass man in diesem recht gehandelt habe“. Am 5. Juni traten die Herren abermals zu einem „vollkommenen“ heimlichen Rate zusammen. Auf diesen Tag war auch das Hochgericht angesetzt. Der geheime Rat beschloss, die elende, arme Frau Catharina Wyssin, die sich eine „unhöldin“ zu sein bekannte, solle man erstlich mit dem Schwert richten und darnach verbrennen, „mit dem Feuer den Körper ab dem erdtrych thuon“.

¹⁾ Rats- und Urfehdebuch in Appenzell.

²⁾ Pr. g. R. 1605—1611.

Aus diesem und andern, später noch anzuführenden Beispielen geht hervor, dass der geheime Rat in Innerrhoden im 17. Jahrhundert die eigentliche Untersuchungsbehörde war, die von Staats wegen alle strafbaren Handlungen verfolgte.

In Ausserrhoden gab es eine besondere Reichskammer, bestehend aus Examinatoren oder Nachgängern, welche die Untersuchung vorzunehmen hatten¹⁾. Der Taglohn eines Examinators betrug bei einem peinlichen Verhör zehn, bei einem gütlichen dagegen nur drei Batzen. Musste ein Nachgänger aus einer andern Gemeinde sich nach Trogen, dem Gerichtshauptort, bemühen, so erhielt er dafür eine besondere Entschädigung.

2. Anklage.

Schon das Landbuch von 1409 enthält einen später aufgenommenen Landsgemeindebeschluss über das sogenannte *Laidenn*²⁾. Derselbe ist auch in das Landbuch von Innerrhoden übergegangen, allerdings in etwas abgeänderter Form³⁾. Unter „laidenn“ verstand man das „Weiterleiten“, die Anzeige von Freveln und anderer gesetzwidriger Vorkommnisse⁴⁾ an den Landweibel, damit dieser Nachforschung anstellte.

Die beiden Landbuchartikel machten jedem Landmann zur Pflicht, bei seinem geschworenen Eid alle Vergehen und Gesetzesverletzungen teils dem Landweibel, teils den Amtleuten mitzuteilen. Dass den Ratsherren die Pflicht des „laidenns“ ganz besonders oblag, verstand sich von selbst. Dennoch scheinen sie derselben nicht immer in befriedigender Weise nachgekommen zu sein,

¹⁾ Grossratsbeschluss 1647, 4. Mai; Lb. 1655, Art. 21.

²⁾ Art. 92.

³⁾ Art. 164.

⁴⁾ Schw. Idiotikon III, 1086.

sonst wäre der Befehl von 1576 wohl überflüssig gewesen. Schon vor diesem Zeitpunkt, 1557, ward von einem grossen zweifachen Landrat beschlossen, dem gewöhnlichen Landmann für getreuliche Anzeige eine klingende Entschädigung zu verabfolgen, „die laydschilling“¹⁾. Unter den Ratsmitgliedern waren die Geheimen wieder besonders dazu verordnet, Aufsicht zu üben und Beobachtungen über Ungebührliches zu melden.

Ein erhöhtes Interesse an möglichst vielen Anzeigen, Gerichtssitzungen und Bussen hatte der Landweibel, der von sich aus die zuständigen Gerichte aufbieten konnte, vor denen er schon im Anfang des 15. Jahrhunderts als öffentlicher Ankläger auftrat²⁾, und der von allen gefällten Bussen den vierten Teil als Belohnung erhielt³⁾.

Aus den Protokollen des geheimen Rates von Appenzell Innerrhoden geht hervor, dass die meisten wegen Hexerei eingezogenen Leute auf „vilfältigen argwohn“ hin oder „wegen bösen lümbdens der häxeri halber“ in Gefangenschaft gerieten. Wenn eine gefolterte Person eine andere als Hexe bezeichnete, so kam diese alsbald ins Gefängnis. So wurde Sara Vatlin 1618 eingezogen, weil eine andere ihresgleichen sie angegeben hatte⁴⁾.

Von Appenzell Ausserrhoden ist uns eine einzige, schriftliche Klage gegen eine der Hexerei verdächtige Person zu Gesichte gekommen, nämlich die gegen Agta Ronerin vom 8. Juli 1637⁵⁾.

Die Obrigkeit von Ausserrhoden hat im 17. Jahrhundert die offenbaren Missbräuche, die mit der Verpflichtung zur Angeberei und Klage von gewissenlosen

¹⁾ Lb. I. Rh., Art. 164.

²⁾ A. U., Nr. 317.

³⁾ Lb. I. Rh., Art. 163 und 164.

⁴⁾ Anhang II, Nr. 12.

⁵⁾ Anhang II, Nr. 15.

Menschen getrieben wurden, einsehen müssen. Schon wenige Jahrzehnte nach der Landesteilung sah sie sich veranlasst, scharfe Strafbestimmungen über unbegründetes Anzeigen aufzustellen. Am 11. Mai 1624 erkannten Neu- und Alt Räte in Herisau, dass längere Zeit her an verschiedenen Orten Leute, zweifelsohne aus Neid und Hass, ungebührlicher Sachen wegen verklagt und angegeben worden seien, „daz aber uff sy nit erwißen worden“. Daraus seien der Obrigkeit viel Mühe, Arbeit und grosse Kosten erwachsen. Wenn daher in Zukunft jemand einen Mitmenschen um irgendeiner Sache willen angeben sollte, ohne es „khundlich“ machen zu können, so habe ein solcher Kläger an Strafe und Busse alles zu erleiden, was dem Angeschuldigten auferlegt worden wäre, wenn die Klage sich als wahr erwiesen hätte¹⁾.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Sowohl vor wie nach der Landesteilung bestand für jedermann, vorab für die Ratsmitglieder, die eidliche Verpflichtung zum Klagen bei Beobachtung irgendwelcher strafwürdiger Handlungen. Die Stelle, wo die meisten Klagen zusammenkamen, befand sich beim Landweibel, der gleichsam Staatsanwalt war und nicht einen Dienst versah, sondern ein hohes Amt bekleidete. Daneben aber verfolgte der Staat von sich aus, besonders im 17. Jahrhundert, strafwürdige Vergehen, ohne besondere Klage von dieser oder jener Seite. So gesellte sich zum privaten Einleiten des Strafprozesses das Einschreiten von Staats wegen.

3. Untersuchung und Geständnis.

Die Protokolle von Innerrhoden geben uns hierüber viel mehr Aufschluss als diejenigen Ausserrhodens, besonders was das eigentliche Verfahren beim Verhör betrifft.

¹⁾ Ratsprotokoll 1624—1627.

Schienen dem geheimen Rat von Appenzell Argwohn und schlechte Leumden schwer genug, so ordnete er an, es müsse Kundschaft eingenommen werden. Entweder berief man Zeugen nach dem Hauptort, oder „die verordneten Herren“ — meistens Landschreiber und Landweibel neben dem Landammann — begaben sich an den Wohnort der verdächtigten Personen, oder es wurden schriftliche Zeugenaussagen eingeholt von Orten, wo sich jene einst aufgehalten hatten¹⁾. Diese Kundschaften scheinen mit grosser Leichtigkeit gesammelt worden zu sein; ein wesentlicher Grund hiefür mag darin gelegen haben, dass die Zeugen für ihre Mühe und Arbeit mit Geld entschädigt wurden²⁾. Zwanzig und mehr „Kundschafter“ erschienen nicht selten, um ihre Beobachtungen, freilich oft die sinnlosesten, die man sich nur denken mag, anzuzeigen und dadurch den Prozess des armen Menschen zu beschleunigen. Hielt man diese Meldungen von Bekannten und Nachbarn wichtig genug, so wurde die in Frage stehende Person auf Befehl des geheimen Rates gefänglich eingezogen. Nicht selten ordnete der Landammann in wichtig scheinenden Fällen von sich aus die Gefangennahme an und gab in der folgenden Sitzung des geheimen Rates eingangs darüber Bericht und Aufschluss³⁾.

Hierauf begann das eigentliche Verhör. Nicht alle Ratsmitglieder nahmen daran teil, sondern besonders dazu verordnete Examinatoren. Der Landschreiber war immer dabei, ebenso der Landweibel. Das ganze Untersuchungsverfahren ging lediglich darauf aus, ein Geständnis zu

¹⁾ Kundschaftbuoch über verdachte argwönischen persohnen 1663—1677, I. Rh. Archiv in Appenzell.

²⁾ Lb. I. Rh., Art. 139; Lb. A. Rh., Art. 35.

³⁾ Pr. g. R. 1605—1611.

erlangen¹⁾. Erstlich wurde der Gefangene „gütlich examiniert“, man suchte ihn zu bereden und drang in ihn, die Wahrheit zu bekennen. Nützte das nichts, so erfolgte am gleichen oder an einem folgenden Tag ein zweites gütliches Verhör, oft auch ein drittes. Konnten keine Bekenntnisse erpresst werden, erwiesen sich aber die Verdächtigungen schwer und gross, so drohte man den Leuten mit Vorbereitungen zum Foltern, die der Scharfrichter zum Schein machen musste, um den Gefangenen den Ernst der Lage eindrücklich zu machen und sie so zu einem Geständnis zu veranlassen. Das waren die sogenannten Schreckverhöre²⁾. Hatten auch diese keinen Erfolg, so begannen die „peinlichen Examen“, die Anwendung von schmerzzeugenden Mitteln. Die am häufigsten gebrauchte Art der Folterung war das Aufziehen an einem Seil. Das Gewicht des Körpers verursachte besonders in den verschränkten Armgelenken heftige Schmerzen. Wurde der Verdächtige auch dadurch zu keinem Bekenntnis gebracht, so hängte man im gleichen oder in einem folgenden Verhör einen oder mehrere Steine an seine Füsse. Diese peinlichen Untersuchungen, wobei die Schmerzen immer erhöht wurden, gelangten gewöhnlich nicht mehr als dreimal zur Anwendung. Folgendes Beispiel vom Jahre 1634, den Ratsprotokollen entnommen, dürfte geeignet sein, das in Appenzell gebräuchliche Verfahren zu beleuchten und zugleich über verschiedene Fragen, wie Dauer der Untersuchung, Gefangenschaft, Kosten, Bedingungen bei der Freilassung (Urfehde), Schadenersatz und Schmerzengeld Aufschluss zu geben:

¹⁾ E. Huber, Ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens im Kanton Appenzell A. Rh. Appenzellische Jahrbücher II. Folge, 11. Heft, S. 93 ff.

²⁾ Examinationsprotokoll I. Rh. 1686—1703: Am 22. Nov. 1692 ist ein Hörler „mit peinlicher tröwung im beysein des meisters examiniert worden“.

Am 1. August 1634 beschloss der geheime Rat, die „Schwitzeri“ und eine von Oberegg, Maria, Hanss Bürckis sel. Frau, sollen „wegen bösen lümbdens der häxeri halber“ in Gefangenschaft gelegt und darnach examiniert werden. Den 4. August erkannte die gleiche Behörde, die Gichter¹⁾ sollen am folgenden Tage zu den genannten Gefangenen gehen, um sie zu examinieren; je nach ihrem Bericht werde man dann den Nachrichter beschicken.

Am 16. August brachte Landammann Sutter diese Hexenangelegenheit vor den Wochenrat. Dabei wurde verhandelt: „Item die zwäi wiber, die Schwitzeri in Gunnten und Maria Jäcklin [Frau Bürki], so von im verdacht der häxeri halber in gfengcknuss khomen, und aber nix verjecken wil, desswegen sollen sy wider uf freyen fuoss gstelt und anderwerthss gfangen werden, alss nit mehr uf den booden glassen werden, darnach andere kleider anleggen und sy allenthalb bscheeren, daruf an die tortur schlachen oder uf einen trämmel²⁾ setzen, tag und nacht wächter by ihr lassen und sy niemahlss schlaffen lassen, darnach wider an die tortur schlachen oder an dem lingen armmen ufzüchen, so alssdann der bösse geist khein gwalt nit mehr zuo ihnen haben soll, dass sy desto ehender verjecken müessendt.“

Drei Tage darauf, am 19. August, hielt Landammann Sutter eine Sitzung des heimlichen Rates, wobei die Gichter berichteten, wie die Schwitzeri und Maria Jäcklin die Torturen „nach luth dem rechten, als erstlich ohne, zum andern mit dem kleinern gewicht und zum dritten mal mit der wannen³⁾ ausgespannt, ertragen und allzeit ihre meinungen nicht verändert hätten“. Deswegen

¹⁾ Die Examinatoren. Schw. Idiotikon II, 110: „folterer, scherg, henker, tortor“.

²⁾ Ein Stück Holz, ein Balken.

³⁾ Folterwerkzeug, um den Leib in die Breite auszudehnen. Rudolf von Waldkirch, Der gerechte Folterbank 1710, S. 42.

wurde beschlossen, auf den kommenden Mittwoch einen zweifachen Landrat einzuberufen, um ihm den Fall zu unterbreiten und ihn endgültig urteilen zu lassen.

Dieser grosse Rat trat dann auch am 22. August zusammen. Seine Entscheidungen sind im folgenden Bericht enthalten: „Maria Jäcklin und Cathrina Laubbacherin (die Schwitzeri), so von häxeri halber angeklagt, und in gfangenschafft gleit worden desswegen, sind uf heüt dato widerumb uf freyen fuoss gestellt und der gfangenschafft, in dero sy uf die drei wuchen glegen, entlediget worden, habendt anglobt, wie brüchlich, ihr gfangenschafft nit ze äfferen¹⁾, noch verschaffen geäfferet ze werden, habendt also alle pein und marter nach kaiserlichen rechten an der tortur und foltersäil usgestanden und erhalten, dass also nit witors mit ihnen procediert khan werden.

Desswegen sollendt sy, wie oben gemelt, heimglassen werden, und ihnen zuogesprochen werden, dass sy sich fürtherhin wol verhalten sollendt u. s. w. Dem landweibel den gfangnen costen geben, dess überigen costens halber, wie auch (der gfangnen ab Oberegg) für ihren schmertzen und schaden, möge bemeltes wyb diejenigen, so über sy khundtschafft gsagt habendt, umb solches sy darumb anzüchen, dass sy ihro ein gebürlichen abtrag thuon sollendt. Die Schwitzeri aber, wil über solche nit klagt worden, sondern die oberkeith etliche khundtschafften bschickht und beäidiget, die auch gsagt, was sy von ihro gwüsst habendt. Desswegen sy nyemandt umb costen khan anzüchen, und solie Uuoli Laubbacher, alss ihr bruoder, ihr vogt sin und sy versorgen, die wil er und sin bruoder ihr hab und guot noch alzeith bi handen habendt und sy der man nit mehr haben wil. Sy sollendt auch beychten und communicieren und sich in allweg wol verhalten und also in ihrem alter gegen Gott schickhen.

¹⁾ = rächen.

Item es sollendt sy die nachpauren und andere ongehasst lassen und sy in dem irigen rüewig lassen verbliben“.

Unter gleichen Umständen sind im Laufe des 17. Jahrhunderts in Appenzell Innerrhoden viele vermeintliche Hexen wieder auf freien Fuss gesetzt worden¹⁾, ebenso in Ausserrhoden. Leider fehlen uns die meisten ausserrhodischen Examinationsbücher aus der Zeit der Hexenverfolgung, die wenigen aber, die noch vorhanden sind, berichten auch von „argwöhnischen“, gefangenen Personen, die wieder freigelassen werden mussten, weil sie weder „gütlich noch peinlich“ etwas bekennen wollten, so am 2. Juni 1624 Elss Himellyn und ihre Tochter Andli Thannery, im Dezember 1625 Elss Schirmery, am 24. September 1626 eine gewisse Kernin und am 10. August 1631 Lissenbeth Hartmännin²⁾.

Ueber das Verfahren beim Verhör sagen uns die ausserrhodischen Protokolle sehr wenig. Von der letztgenannten Hartmännin erzählt das „Gfangen Protokoll“ von 1628—1631 noch am meisten: „In gefengkliche verhaftung genommen worden uss uhrsach (darvor Gott ein jedes mensch behüeten welli), alss wann sy sich an den bössen geist ergeben und mit sollichen thüfflischen wercken umbgange — willen aber sy nach grosser marter die sy usstechen müessen, nüt bekennen und uss lassen wellen, also hat man sy nach anloben der gfangenschafft wider ledig gelassen. Ihr man hat für sy vertröst lib, ehr und gut, so man ihren begehren tüege, sy widerum zu stellen“.

Doch nicht immer lässt sich die Durchführung des Grundsatzes, ohne eigenes Geständnis keinen Menschen zu verurteilen, erkennen.

¹⁾ z. B. 1669 Barbel Alder; 1670 Magdalena Germani; 1674 ein herumziehendes Weib, Büggeli genannt u. s. w.

²⁾ Gefangenenprotokolle von 1622—1631.

Eine derartige Uebertretung der Regel findet sich im Protokoll des geheimen Rates von Innerrhoden aufgezeichnet. Maria Ronneri, nach eingenommenen Zeugenaussagen der Hexerei wegen stark verdächtigt, wurde gütlich und peinlich darüber befragt. Nachdem ihr über etliche Punkte ein Bekenntnis abgezwungen worden war, widerrief sie dieses. Da der geheime Rat „besorgte“, sie würde leugnen, „bis ihr der kopf hinweggeschlagen werde“, setzte er auf den folgenden Montag einen Rechtstag fest, um an diesem mit ihr nach Verdienen, wie mit andern Hexen zu verfahren, ohne auf ihre Aussagen zu achten¹⁾. Das Protokoll verzeichnet denn auch die Hinrichtung mit darauffolgender Verbrennung dieser „armen weibsperson“ unterm 23. März 1662.

1618, im März, wurde Sara Vattlin in Trogen eingesperrt und wegen Hexerei examiniert. Unter Pein und Marter legte sie ein Geständnis ab. Als man sie aber vor Hochgericht stellte und wie andere Hexen hinrichten wollte, erklärte sie, was sie bekennt, habe sie der grossen Schmerzen wegen aussagen müssen. Deshalb begannen Gefangenschaft und Untersuchung von neuem, bis man abermals ein umfangreiches Geständnis von ihr erreicht hatte; auf dieses hin erfolgte ihre Verurteilung²⁾.

Eine besondere Art des Verhörs gelangte nicht selten in Innerrhoden zur Anwendung, nämlich das „beichtweise“ Befragen³⁾.

¹⁾ Pr. g. R. vom 17. März 1662.

²⁾ Anhang II, Nr. 12.

³⁾ Beispiele dafür lassen sich leicht finden, z. B. im Kundschaftbuch von 1663—1677: „Den 24. Mai 1673 sind dess wissen schniders döchter, sohn und frauw beichtswis verhört worden“. Einer Kundschaft im Protokoll des geheimen Rates von 1605—1611 entnehmen wir: Uoli Jeger gab seine Zeugenaussagen ab über die Gasseneggeri. „In bychtsswyss“ meldete er: Die Gasseneggeri sei vor etlichen Jahren krank gewesen. Da sei er zu ihr hinaufgegangen

In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts waren in Innerrhoden die Untersuchungen öffentlich. Jedenfalls gab es jeweilen bei besonders „interessanten“ Fällen viele Leute, die eifrig darnach trachteten, ihrer verdorbenen Einbildungskraft willkommene Nahrung zuzuführen, bestehend aus unerhörten Geständnissen von schier zu Tode gemarterten Gefangenen. Im Jahre 1639 aber scheint der geheime Rat zur Erkenntnis gekommen zu sein, dass diese öffentlichen Untersuchungen in mehrfacher Beziehung unwürdig seien; denn am 22. August fasste er einen Beschluss, wonach bei künftigen Examinationen niemand zuhören durfte, weder auf der Gasse, noch in den Häusern.

Zum Schlusse mag noch erwähnt werden, dass der Grundsatz, ohne Bekenntnis kein Urteil zu fällen, einem körperlich starken Missetäter, der alle Marter überstand, die Möglichkeit gewährte, straflos davon zu kommen, während umgekehrt durch die Anwendung der Folter geistig und körperlich schwachen Menschen alle beliebigen Bekenntnisse abgenommen werden konnten. Aber gerade der Umstand, dass viele Personen eher alles zugaben, als sich martern zu lassen, hat nach und nach im 19. Jahrhundert den Menschen die Augen geöffnet und ihnen zur Einsicht in die Unzulänglichkeit des peinlichen Verfahrens verholfen. In einer Untersuchung von 1834 sah man davon ab, einen Angeklagten strenger zu befragen, „weil derselbe offenbar eher alles zugestehen würde, als sich in den Arrest legen zu lassen, und man bei strengerer Untersuchung Gefahr lief, unrichtige Geständnisse zu er-

und habe sie auf einem „alten gulner“ sitzend angetroffen. (Achatius Wyser, der damalige Landschreiber und spätere Landammann, konnte sich nicht enthalten, unter diese Angaben die Bemerkung anzubringen: „Ich wünsche diesem Kundschafter, dass ihm Gott, der Herr seine Sünde verzeihe“. — Gulner = Tuch zum Draufliegen.)

halten“¹⁾). Bestand aber irgendwelche Möglichkeit, nach überstandener Folterqual freigelassen zu werden, ob schuldig oder nicht, so versuchten die Angeklagten begreiflicherweise, alle Grade der Pein zu ertragen, ohne etwas zu gestehen. Dadurch aber wurden die Examinatoren veranlasst, immer schärfere Mittel anzuwenden, um zu ihrem Ziele zu gelangen.

Wir sehen indessen beim Untersuchungsverfahren in Appenzell, dass die Folterungen in sehr vielen Fällen genügten, um passende Geständnisse zu erpressen, so bei Dutzenden von verbrannten Hexen. Das erste peinliche Verhör machte gewöhnlich einen tiefen Eindruck und brachte die Unglücklichen in der Regel einen grossen Schritt näher zum Geständnis.

Ein Beispiel mag das Gesagte erhärten: Am 14. August 1663 stellte man in Appenzell Catrine Soladaleri vor Hochgericht und verurteilte sie zum Tode; ob ihr auch Hexerei neben Unzucht zur Last gelegt wurde, geht aus den wenigen Bemerkungen, die über sie zu finden waren, nicht genau hervor. Die Möglichkeit dafür ist nicht ausgeschlossen. Die gütlichen Verhöre waren bei ihr wirkungslos geblieben, ebenso die erste peinliche Befragung. In der zweiten jedoch legte sie ein Geständnis ab. Da wurde sie von den Untersuchungsrichtern zur Rede gestellt, weshalb sie nicht eher habe bekennen wollen, worauf sie erklärte, es habe ihr jemand (offenbar eine Person, die die Schmerzen am eigenen Leibe erfahren hatte) geraten, „sy soll nur nit gestehen, ess mögss eine wol ussgestehen“.

Daneben berichteten viele gefangene, vermeintliche Hexen, der Teufel sei zu ihnen ins Gefängnis gekommen

¹⁾ E. Huber, Ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens im Kanton Appenzell A. Rh. Akte Nr. 280 in Sachen M. H.

und habe sie geheissen, nichts zu gestehen, sondern alles zu leugnen, er werde ihnen Marter und Pein ertragen helfen und ihnen darnach „genug geben“, oder aber, er werde sie schrecklich schlagen, so sie die Wahrheit sagen wollten ¹⁾).

4. Hochgericht.

War entweder einem Gefangenen ein genügendes Geständnis abgerungen, oder hatte die peinliche Befragung den höchstzulässigen Grad der Marter erreicht, so wurde die Untersuchung beendet, das Vorverfahren fand damit seinen Abschluss. Die Untersuchungsrichter in Appenzell berichteten an der nächstfolgenden Sitzung des geheimen Rates über Gang und Erfolg des Verhörs; daran schloss sich eine Besprechung über das zu fällende Urteil. Lag kein Bekenntnis oder nur ein unbefriedigendes vor, so kam der Fall in der Regel zur endgültigen Beurteilung vor den Landrat. Meistens aber setzte der geheime Rat in seinem Schosse schon das auszuführende Urteil fest und bestimmte dem armen Menschen den Tag des Hochgerichts ²⁾. In Ausserrhoden versammelten sich am Vorabend der Gerichtssitzung die Urteilsprecher in Trogen, um von den Akten der vorausgegangenen Untersuchung Kenntnis zu nehmen ³⁾. So erhielt jeder Richter Zeit und Gelegenheit, über Art und Mass der Bestrafung im voraus nachzudenken.

War ein Hochgerichtstag festgesetzt, so musste er in allen Kirchen des Landes angesagt werden ⁴⁾. Das geschah deshalb, damit möglichst viele Leute zur ge-

¹⁾ Anhang II, Nr. 12, 15, 19 u. a.

²⁾ Pr. g. R. im 17. Jahrhundert.

³⁾ J. C. Schaefer, Materialien zu einer vaterländischen Chronik 1812, S. 109.

⁴⁾ Beschluss von Neu- und Alt Räten vom 29. April 1600.

gebenen Zeit auf der Richtstätte sich einstellten, um unter dem kaum ausbleibenden, tiefen Eindruck der traurigen Geschehnisse die besten Vorsätze für ihr eigenes Verhalten zu fassen. Frauen wurden gewarnt, sich nicht zu nahe an den Strafort zu begeben; die Obrigkeit lehnte jede Verantwortung für allfällige, aus Uebertretung dieser Anordnung folgende Schäden ab.

Unter „Hochgericht“ ist zunächst die Gerichtssitzung samt der sich anschliessenden Vollstreckung des gefälltten Urteils zu verstehen. Daneben aber bedeutet dasselbe auch den Ort, wo die Hinrichtungen und andere, mit dem Tode endende Strafarten zum Vollzug gelangten. Im „Prozess des Hochgerichts“ beantragte des Landweibels Fürsprech jeweilen, dass der Scharfrichter den armen Menschen hinausführe „zum hochgericht“.

Sutter schliesslich erwähnt in seiner Landeschronik, im Jahre 1466 sei in Appenzell, im Hauptflecken, das neue Hochgericht erstellt worden¹⁾.

Ausser der Bezeichnung „Hochgericht“ waren auch die Ausdrücke „Malefizgericht“ und „Rechtstag“ gebräuchlich.

Als die Appenzeller begannen, selber über das Leben ihrer Verbrecher zu urteilen, wurden die Hochgerichte, wie vorher unter den äbtischen Beamten, zu Appenzell gehalten. Nach der Landesteilung blieb dieses auch weiterhin für den innern Landesteil der gegebene Gerichtshauptort; Ausserrhoden dagegen musste diesen für sich erst noch bestimmen. Eine Landsgemeinde von 1597 tat das, indem sie beschloss, dass Hochgericht und Stab im Namen und zu Handen der gemeinen äussern Rhoden zu Trogen sein und verbleiben und daselbst alle Rechtstage gehalten werden sollten²⁾. Dieser Landbuchartikel

¹⁾ Sutterchronik I, 373.

²⁾ Lb. A. Rh. 1632, Art. 5.

gibt zugleich eine Andeutung, wann jeweilen in Ausser-rhoden Hochgericht veranstaltet werden sollte, nämlich „nach Nothdurft“. Das gleiche gilt auch für Innerrhoden. Diese Gerichte versammelten sich also nicht regelmässig, sondern so oft es die Umstände erforderten. Bisweilen gab es neben Straffällen noch andere Angelegenheiten zu behandeln, auch solche, die keine Gerichtssachen waren, was aus den Protokollen ersichtlich ist.

Ueber Gerichtspersonen und Angeklagte, wie auch über den Gang der Gerichtsverhandlungen geben uns Urkunden aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts wertvolle Auskunft, besonders eine von 1412¹⁾. Nach dieser wohnten eidgenössische Boten von Zürich, Schwyz und Glarus dem Rechtstag bei. Vorsitzender war der Landammann, „der Richter“ genannt. Der Landweibel trat vor Gericht als Kläger auf, unterstützt durch einen Fürsprech. Dem Angeklagten zur Seite stand ebenfalls ein solcher. Dieser bat nach stattgefundener Klage, sich mit dem Missetäter und seinen Freunden über die zu erteilende Antwort beraten zu dürfen. Darauf wurde von dieser Seite Fürbitte eingelegt für den Mann, der sich zwar schuldig bekannt hatte. Unter verschiedenen Bedingungen begnadigten Ammann und gemeiner Rat, Rechtsprecher und gemeine Landleute zu Appenzell den Verbrecher, der eine Urfehde schwören und dabei versprechen musste, den Landleuten zu Appenzell allen Schaden, den er ihnen zugefügt, zu ersetzen und dazu sechshundert Pfund Konstanzer Pfennige²⁾ als Busse zu bezahlen, noch am gleichen Tag in die Verbannung zu gehen und das über ihn ergangene Urteil in keiner Weise, weder selbst, noch

¹⁾ A U., Nr. 317.

²⁾ 1 Pfund (lb) = 20 Schillinge; 1 Schilling = 12 Denaren oder Pfennige; 1 Pfund = 240 Pfennige; 1 Kreuzer = 8 Pfennige.

durch andere zu äfren¹⁾. Im Falle der Verletzung dieser Bestimmungen sollte er sein Leben unverzüglich verwirkt haben.

Im Laufe der Jahre entwickelte sich aus diesen Anfängen eine feste Ordnung für den Gang der Gerichtsverhandlungen, „Prozess des hochgerichts“ genannt. Danach war der Beginn des Malefizgerichts öffentlich. Zuerst bat der Landweibel den Landammann für sich sowohl, als auch für den Angeklagten um einen Fürsprech. Hierauf verlangte des Landweibels Fürsprech das Verlesen des Geständnisses, „der Artikel“. Dieweil dann jenem die Sache so hochwichtig schien, nahm er für den Landweibel noch zwei Ratgeber. Das gleiche taten für sich der Landammann und der „arme Mensch“, wie der Missetäter vor Gericht geheissen wurde. Hernach bat des Landweibels Fürsprech den zu Verurteilenden, er möchte ihm seine Anklage nicht zürnen; denn was er da tue, geschehe im Namen der Herren und Oberen, die das Böse mit allem Ernst auszureuten und zu bestrafen hätten, damit das Gute gefördert würde. Sodann klagte er auf dessen Hab und Gut, Leib und Leben. Nach Beratung mit dem armen Menschen bat dessen Fürsprech das Gericht inständig um ein mildes Urteil und begründete ein solches, so gut er konnte. Sein Gegner jedoch beharrte auf seinem ersten Antrag und erinnerte den Landammann, den Stab aus der Hand zu legen und das Schwert dafür zu ergreifen, zum Zeichen, dass es sich um einen hochgerichtlichen Prozess handelte. Dann mussten sich der Landweibel, der arme Mensch und alle, die nicht zum Gericht gehörten, entfernen, und bei verschlossenen Türen erfolgte die Festsetzung der Strafe. Nach dreimaliger Abmehrung wurde das Urteil endlich

¹⁾ äfren = äferen = rächen.

gültig erklärt. Nachdem der Gerichtsentscheid getroffen war, nahm der Landammann den Stab wieder in seine Hand. Schliesslich wurde noch erwähnt, dass der Reichsvogt der Ausführung des Richterspruches bis zum Schlusse beizuwohnen habe und dass, wer das Urteil „äferen“ oder tadeln wollte, sogleich in des armen Menschen Fusstapfen gestellt werden sollte. Damit endete dieses langdauernde Wortspiel mit seinen weitläufigen Wiederholungen. Der ganze Vorgang war in der Tat nur eine Vorstellung, die zu nichts anderem dienen konnte, als der traurigen Geschichte einen gewissen Schein von Feierlichkeit zu geben. Das Urteil stand ja bereits vor dem Gerichtstag fest und war zum Teil auch schon vor diesem dem armen Menschen bekannt¹⁾. Trotzdem hat sich dieser „Prozess“ in den äusseren und in den inneren Rhoden bis ins 18. Jahrhundert hinein erhalten²⁾.

Die früher besprochene Urkunde von 1412 und der „Prozess des hochgerichts“ machen uns mit wichtigen, grundlegenden Anschauungen und Gebräuchen bekannt, die speziell das Hochgericht betrafen. Vor allem fällt auf, dass die Parteien, sowohl der von Staats wegen klagende Landweibel, als auch der Missetäter ihre Angelegenheiten durch eine Drittperson, einen Fürsprech, vorbringen mussten. Dieser war aber nicht der eigentliche, verantwortliche Vertreter seiner Partei, er führte nur das Wort im Namen derselben; was er vortrug, war nicht bindend für seine Leute.

Eine andere Uebung war die, dass der Reichsvogt immer bei der Vollstreckung der Todesurteile zugegen sein musste, um der Obrigkeit von der vorschriftgemässen

¹⁾ Fall Rosina Schwegler von Grabs. Hinrichtung 24. Aug. 1639 zu Appenzell.

²⁾ Abschaffung in A. Rh. 1720, in I. Rh. 1776.

Ausführung der gerichtlichen Entscheide Mitteilung machen zu können. Diese Obliegenheit war bis ins 19. Jahrhundert hinein mit der „Reichsvogtei“ verbunden. Innerrhoden besetzte 1848 zum letzten Mal dieses Amt durch Joh. Georg Breu von Oberegg. Ein trauriger Zufall mag hier kurz erwähnt werden: Im Jahre 1657 wurde in Appenzell eine Hexe zum Tode verurteilt; sie war die zweite Frau des damaligen Reichsvogts Johann Gschwend. Dieser trat daher in Ausstand; Statthalter Hörler tat für ihn seine Pflicht.

Ein zu Recht bestehender Brauch, der die Gerichtsentscheide oft in milderndem Sinne beeinflusste, bestand in der *Fürbitte*. Es ist rührend, zu erfahren, wie Väter vor den Schranken des Gerichtes erschienen, um für die Erhaltung des Lebens ihrer Kinder zu bitten und alle möglichen Opfer zu bringen bereit waren, in der Hoffnung, jene wieder auf ehrbare Wege bringen zu können. Und nicht ohne tiefes Mitgefühl können wir über die vergilbten Blätter hinweggehen, die davon erzählen, wie sehr Kinder um die Begnadigung ihrer schuldigen Eltern flehten. Aber nicht nur die nächsten Verwandten legten vor Gericht Fürbitte ein für einen armen Menschen; oft kamen viele Freunde und Bekannte, gebeten oder ungebeten, zur Gerichtsversammlung, um teils durch ihr Ansehen und ihre Zahl, teils durch Bitten die Erhaltung eines Menschenlebens zu erlangen. In den Landratsprotokollen von Innerrhoden sind viele Fälle aufgeschrieben, wo sich die Richter wirklich erweichen, hie und da zwar wohl auch durch den Einfluss hochstehender Personen aus Nützlichkeitsgründen verleiten liessen, Gnade für Recht ergehen zu lassen, oder ein hartes Todesurteil zu mildern. Am 23. September 1677 z. B. wurden Bartli und Catharina Dörig, die miteinander Blutschande begangen hatten, auf Fürbitte von siebzig Landleuten nicht

hingerichtet. Einen Grund für die Begnadigung bildete auch die tiefe Reue, die die beiden zeigten. Hauptsächlich aber liessen die Herren „ihren lieben alten Eltern zum Respekt“ Gnade walten und verhängten über die fehlbaren Geschwister eine heute sonderbar scheinende Strafe: Beide mussten am nächstfolgenden Sonntag zu Anfang des Gottesdienstes vor die Kirchentüre gestellt werden und bis zum Ende desselben dort stehen, das Weib mit Rute und Kerze, der Mann hingegen nur mit einer Kerze in der Hand. Nach der Predigt sollten sie sich wieder auf das Rathaus begeben, um dort die Urfehde zu schwören unter der Bedingung, dass jedes noch aus grössten Gnaden fünfzig Pfund Pfennige der Obrigkeit zu erlegen habe. Ein anderer Fall aus dem Jahre 1660 bietet zugleich ein Beispiel für den heute oft gepriesenen bedingten Straferlass: Eine Frau sollte vielfachen Ehebruchs wegen mit dem Tode bestraft werden, auf Fürbitte von sechzig bis siebzig geachteten Leuten erfolgte jedoch Begnadigung. Dafür wurde sie an den Pranger gestellt und mit Ruten geschlagen, ebenso erhielt sie das Verbot, in öffentlichen Wirtschaften Wein zu trinken. Ferner sollte sie sich in Zukunft „gut halten“ und ihrem Manne untertan und gehorsam sein, „dan sy soll betrachten, das sy us und durch groses fürbit ein geschenkhten kopf tragt, der ihr uff ihr ferner übelhalten müeste in das feld usgeschlagen werden, deswegen sy sich zue verhalten wüssen werd.“ Das Begnadigungsrecht stand nach den Protokollen im 17. Jahrhundert den gleichen Räten zu, die über Malefizsachen zu Gerichte sassen. In früheren Zeiten hingegen gehörte dasselbe in den Geschäftskreis der Landsgemeinde, bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Landrat fast ausschliesslich diese Befugnis an sich riss.

(Schluss folgt.)
